

BIULETYN
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ

BULLETIN
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION

NR 17/2022

UNIwersytet MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIwersYTECIE
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2022

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONSKOMITEE

*prof. dr hab. Caspar Ehlers, prof. dr hab. Helmut Flachenecker, prof. dr hab. Heinz-Dieter Heimann,
prof. dr hab. Tomasz Jasiński, Ryszard Kaczmarek, prof. dr hab. Krzysztof Kopiński, prof. dr hab. Zdzisław Noga,
prof. dr hab. Krzysztof Ożóg, prof. dr hab. Andrzej Radzimiński (Przewodniczący / Vorsitzender),
prof. dr hab. Andrzej Sokala*

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTFLEITUNG

dr Renata Skowrońska, prof. dr hab. Helmut Flachenecker

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)
dr Renate Schindler, dr Dirk Rosenstock

Redakcja językowa (j. angielski) / Philologische Redaktion (Englisch)
Steve Jones

Tłumaczenia (j. niemiecki – j. polski) / Übersetzungen (Deutsch – Polnisch)
dr Renata Skowrońska

Tłumaczenia (j. angielski – j. polski) / Übersetzungen (Englisch – Polnisch)
mgr Agnieszka Chabros

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin
mgr Mirosława Buczyńska

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSADRESSE

Polnische Historische Mission an der Universität Würzburg
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>
<http://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/biuletyn/>

Kontakt: *dr Renata Skowrońska*
tel. (+49 931) 31 81029
e-mail: r.skowronska@uni-wuerzburg.de

Biuletyn Polskiej Misji Historycznej jest udostępniany na stronie internetowej
Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS)
na zasadach licencji Creative Commons.

Das *Bulletin der Polnischen Historischen Mission*
ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich.
Die Zeitschrift wird im Open Journal System (OJS)
auf Lizenzbasis Creative Commons veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755
e-ISSN 2391-792X

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu

WYDAWCA / HERAUSGEBER

Uniwersytet Mikołaja Kopernika
ul. Gagarina 11, 87-100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05
www.wydawnictwoumk.pl

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER

Wydawnictwo Naukowe UMK
Mickiewicza 2/4, 87-100 Toruń
tel./fax (+48 56) 611 42 38
e-mail: books@umk.pl, www.kopernikanska.pl/

DRUK / AUSGABE

Wydawnictwo Naukowe UMK
ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń
tel. (+48 56) 611 22 15
Nakład: 300 egz.

SPIS TREŚCI
INHALTSVERZEICHNIS
CONTENTS

RENATA SKOWROŃSKA	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The Chronicle of the Polish Historical Mission	
RENATA SKOWROŃSKA	11
Stypendiści i goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and Guests of the Polish Historical Mission's Scholarships	

STUDIA I MATERIAŁY
STUDIEN UND MATERIALIEN
STUDIES AND MATERIALS

SZYMON OLSZANIEC	21
Problem unikania powinności kurialnych przez dekurionów w IV wieku n.e. w świetle <i>Kodeksu Teodozjańskiego</i>	
Das Problem der Vermeidung von Kurialpflichten durch Dekurionen im 4. Jahrhundert n. Chr. im Lichte des <i>Theodosianischen Kodex</i>	
The Problem of Evading Curial Duties by Decurions in the 4 th Century AD in the Light of the <i>Theodosian Code</i>	
HEINRICH SPEICH	53
Mieszczanie, szlachta, duchowieństwo, klasztory. Formy naturalizacji miejskiej w późnym średniowieczu	
Bürger, Adel, Klerus, Klöster. Formen städtischer Einbürgerung im späten Mittelalter	
Townsmen, Noblemen, Clergy, Monasteries: Forms of Urban Naturalization in the Late Middle Ages	
MAREK STARÝ	77
„Suwerenni poddani”. Książęta rządzący w Rzeszy oraz książęta Rzeszy (Reichsfürsten) jako mieszkańcy Królestwa Czech w nowożytności	
„Souveräne Untertanen“. Die im Reich regierenden Fürsten und die Reichsfürsten als Einwohner des Königreichs Böhmen in der Frühen Neuzeit	
“Sovereign Subjects”: The Princes Ruling in the Reich and the Princes of the Reich (Reichsfürsten) as Inhabitants of the Kingdom of Bohemia in Modern Times	

OLIVER LANDOLT	111
Obywatelstwo jako ekskluzywny przywilej. Prawo krajowe w Kraju Schwyz w późnym średniowieczu i nowożytności oraz jego oddziaływanie (do współczesności)	
Das Bürgerrecht als exklusives Privileg. Das Landrecht im Land Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit und seine Auswirkungen (bis in die Gegenwart)	
Citizenship as an Exclusive Privilege: Land Law in the Schwyz Country in the Late Middle Ages and Modern Times and its Impact (up to the Present Day)	
LINA SCHRÖDER	129
Instytucje miejskie jako wyznaczniki przynależności w czasach przednowoczesnych? Rozważania na przykładzie górnofrankońskiego miasta Seßlach	
Städtische Einrichtungen als Indikatoren für Zugehörigkeit in der Vormoderne? Überlegungen am Beispiel der oberfränkischen Stadt Seßlach	
Municipal Institutions as Determinants of Belonging in Pre-modern Times? Considerations on the Example of the Upper Franconian Town of Seßlach	
WOLFGANG WÜST	183
Biedni jako bezpaństwowcy, niepoddani oraz bezdomni. O problemie grup żebraków, oszustów i włóczęgów na terenach południowoniemieckich w nowożytności	
Arme als Staaten-, Herren- und Heimatlose. Zum Problem der Bettler-, Gauner- und Vagantenschübe in süddeutschen Territorien der Frühmoderne	
The Poor as Stateless, Undisputed and Homeless: About the Problem of Groups of Beggars, Cheaters and Vagabonds in Southern Germany in Modern Times	
THEA SUMALVICO	223
Czy chrzest czyni obywatelem? Judaizm, chrześcijaństwo i mechanizmy wykluczenia w Prusach w XVIII wieku	
Macht die Taufe zum Staatsbürger? Judentum, Christentum und Mechanismen des Ausschlusses im Preußen des 18. Jahrhunderts	
Does Baptism Make One a Citizen? Judaism, Christianity and the Mechanisms of Exclusion in Prussia in the 18 th Century	
DARIUSZ ROLNIK	239
Drogi awansu senatorskiego Adama Chmary, Leonarda Świeykowskiego i Gedeona Jeleńskiego w czasach stanisławowskich. Przyczynek do dyskusji	
Die Wege des senatorischen Aufstiegs von Adam Chmara, Leonard Świeykowski und Gedeon Jeleński in der Zeit von König Stanisław II. August. Beitrag zur Diskussion	
The Path to the Promotion to the Senator's Office of Adam Chmara, Leonard Świeykowski and Gedeon Jeleński in the Stanislavian Times: The Contribution to the Discussion	

ALICJA KULECKA	261
Obywatelstwo a dążenia do restytucji państwowości. Obywatel w ideologii ugrupowań politycznych w okresie powstania styczniowego 1863–1864	
Staatsbürgerschaft und die Bestrebungen um die Restitution der Staatlichkeit. Ein Bürger in der Ideologie politischer Gruppierungen während des Januaraufstands 1863–1864	
Citizenship and Efforts to Restore Statehood: The Citizen in the Ideology of Political Groups During the January Uprising of 1863–1864	
JONATHAN VOGES	293
„Uprzejmie proszę o sprawdzenie, czy możliwe jest anulowanie denaturalizacji”. Studium wybranych przypadków walki migrantów żydowskich z pozbawieniem ich obywatelstwa niemieckiego w Wolnym Państwie Brunszwiku po 1933 roku	
„Ich bitte höflichst zu prüfen, ob es möglich ist, die Ausbürgerung zu annullieren“. Ausgewählte Fallbeispiele zum Kampf jüdischer Migranten gegen die Aberkennung ihrer deutschen Staatsbürgerschaft im Freistaat Braunschweig nach 1933	
“I Kindly Ask You to Check Whether it is Possible to Cancel Denaturalization”: A Study of Selected Cases of the Struggle of Jewish Migrants Against Being Deprived of Their German Citizenship in the Free State of Brunswick after 1933	
MELANIE FOIK	311
Reprezentowanie interesów pracowników czy przedłużone ramię Partii? O roli związku zawodowego w służbie zdrowia PRL w latach 1947–1963	
Interessenvertretung der Mitarbeitenden oder verlängerter Arm der Partei? Zur Rolle der Gewerkschaft im Gesundheitsdienst der Volksrepublik Polen in den Jahren 1947 bis 1963	
Representing the Interests of Employees or an Extended Arm of the Party? On the Role of the Trade Union in the Health Service of the Polish People's Republic in the Years 1947 to 1963	

POLEMIKI, RECENZJE, OMÓWIENIA
POLEMIKEN, REZENSIONEN, BUCHBESCHREIBUNGEN
POLEMICS, REVIEWS, BOOK DESCRIPTIONS

CHRISTIAN MÜHLING	339
Możliwości i granice konfesjonalizacji w Brandenburgii-Prusach od XVI do XVIII wieku	
Möglichkeiten und Grenzen der Konfessionalisierung in Brandenburg-Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert	
Possibilities and Limits of Confessionalization in Brandenburg-Prussia from the 16 th to 18 th Centuries	

MARCIN LISIECKI	345
Doniesienia prasowe Bronisława Piłsudskiego o Japonii w erze Meiji	
Bronisław Piłsudski's Presseberichte über Japan in der Meiji-Zeit	
Press Reports from Bronisław Piłsudski about Japan in the Meiji Era	
MACIEJ KROTOFIL, DOROTA MICHALUK	357
Ku niepodległości Ukrainy	
Auf dem Weg zur Unabhängigkeit der Ukraine	
Towards the Independence of Ukraine	
RYSZARD KACZMAREK	367
Górny Śląsk i Slawonia. Dwa regiony pogranicza w studiach porównawczych	
Matthäusa Wehowskiego	
Oberschlesien und Slawonien. Zwei Grenzregionen in vergleichenden Studien	
von Matthäus Wehowski	
Upper Silesia and Slavonia: Two Border Regions in Matthäus Wehowski's	
Comparative Studies	

WOLFGANG WÜST

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

E-Mail: wolfgang.wuest@fau.de

ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0001-7873-5996>

ARME ALS STAATEN-, HERREN- UND HEIMATLOSE

ZUM PROBLEM DER BETTLER-, GAUNER- UND VAGANTENSCHÜBE IN SÜDDEUTSCHEN TERRITORIEN DER FRÜHMODERNE*

AUFTAKT

Um im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation staaten-¹ oder „herrenlos“ zu werden, bedurfte es im Einzelfall keiner großen Anstrengungen.

* Ich danke Herrn Christoph Gunkel M.A. (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) herzlich für Korrekturen und die Einrichtung des Manuskripts nach den Richtlinien des *Bulletins*.

¹ Die Frage, die zunächst zu klären ist, bezieht sich auf das Problem, ob man die Reichs- und Landstände des *Sacrum Imperium Romanum* vor der Nationalstaatsbildung des 19. Jahrhunderts als Staaten bezeichnen kann. Während man wie selbstverständlich bereits für das Spätmittelalter von der Territorialherrschaft spricht, bleibt die auch nach dem Westfälischen Frieden von 1648 fehlende Souveränität der einzelnen Reichsglieder – auch die der mächtigeren und bewehrten Reichsstände – ein Hemmschuh für die staatliche Zuordnung. Einigt man sich allerdings darauf, dass Staaten Herrschaftsordnungen abbilden, die ganz konkret in einem durch äußere Grenzen festgelegten Gebiet gelten und für die dort lebenden Menschen bestimmt sind, dann sehen wir auch die meisten der frühmodernen Territorien als Staaten. Für Franken und Schwaben als „klassische“ *territoria non clausa* gilt die feste Grenzziehung innerhalb der Reichskreise allerdings nur eingeschränkt. Voraussetzung für die erfolgreiche Territorialisierung ist, dass die Gebiete eine Landesverfassung haben und dass sie sich durch eine leistungsfähige Bürokratie mit differenziertem Ämter- und Ressourcensystem auszeichnen. Die Souveränität – das Kennzeichen moderner Staatlichkeit – kann es in der Frühmoderne innerhalb des Alten Reiches aber allenfalls als geteilte Souveränität im Sinne des von Georg Schmidt ent-

Man musste nur arm sein und als fremder oder heimatloser Bettler gelten. Städte, Märkte, Territorien und die Reichskreise unternahmen dann ihrerseits seit dem späten Mittelalter, vermehrt aber erst im 18. Jahrhundert alle Anstrengungen, um die betroffenen, zahlenmäßig rapid steigenden Personengruppen mit Bettelverboten zu überhäufen. Sie mussten ausgeschlossen sein von der an die Heimat gebundenen Almosengewährung, deshalb kriminalisierte man sie als „herrenlose“ Vaganten, Diebe und heimatlose Gauner und man bestrafte sie mit Ausweisung, konkret mit dem Stadt- oder Landesverweis.² Brandmarkungen sorgten im Wiederholungsfall für die allgemeine Sichtbarkeit einer vollzogenen Ausweisung. Eine Bettelordnung unter vielen gattungsgleichen Gesetzestexten wurde zu diesem Punkt sehr konkret, es handelte sich um die 1720 in Dillingen an der Donau gedruckte *Ordnung Deß Hochfürstlichen Hochstifts Augspurg Wie/ und welcher Gestalten in ermelt [...] Hochstift [...] so wohl gegen In/ als Außländische Bettler/ Vaganten, und ander Herrenloses Gesindel zu verfahren*³ (Abb. 1). Das in den deutschen Reichsterritorien zu unterschiedlichen Zeiten eingeführte System der Bettelpässe, die auch den supraterritorialen Reichskreisen⁴ als wichtige Erkennungszeichen dienten, sollte der 1720 erwähnten Herrenlosigkeit einen Riegel vorschieben. Und in der Tat kontrollierten Militär und Bettelvögte die Pässe in der Hoffnung, die massenhafte Migration verarmter Menschen nach dem Heimatprinzip kanalisieren zu können. Nachdem Österreich 1782 Scharen aufgegriffener Bettler an die süddeutschen Reichskreise ausgewiesen hatte, verteilte man in Nürnberg durchziehend eskortierte Familien nach Herkunft und Passvorlage. In der fränkischen Handels- und Reichsstadt notierte man in einem extra angelegten *Paß-Buch* beispielsweise: „Michael Lambert von Fromburg in Teutsch-Lothringen, cum uxore, matre, 1 bruder und 3 kinder, geht nach Stuttgart. Legitimirt mit Paß, d. d. Kloster Reichenbach 15. Junii 1781.“ Bisweilen wurden die Personeneinträge, um Sprachgrenzen zu überwinden, sogar mehrsprachig vorgenommen: „Jean Leopold La Fortune von Arelheim, Graf Leining[isch]e

worfenen „Reichs-Staates“ geben. Vgl. Schmidt: *Geschichte*; Schilling: *Reichs-Staat*; Benz: *Governance*.

² Schnabel-Schüle: *Die Strafe*.

³ Die Ordnung ist mehrfach überliefert. Die Zitate stammen aus dem Exemplar: Staatsarchiv (weiter: StA) Augsburg: *Hochstift Augsburg, Münchner Bestand*, Lit. 236.

⁴ Wüst et al. (Hg.): *Reichskreise*.

Herrschaft⁵, gebürtig, mit einem verheyratheten Sohn Jean la Fortune dessen Weib und Kind, dann noch 4 eigenen Kindern mit Glaswaaren u[nd] Porcellain handelnd hin und wieder in und ausser Land. Leg. mit einem Paß, d. d. M[ar]kt Babenhausen, d. d. 23 May 1777.“⁶

Verbannungen aus dem Herrschaftsbereich der Augsburger Fürstbischöfe, dem Dom- und Hochstift, erfolgten laut Bettelordnung von 1720 im Ernstfall „nebst wohl empfindlicher züchtigung nemblich so vil die erwachsene manns- oder weibspersohnen betrifft mit 20 in 30 carbatschstreichen gegen anschwörung einer urphed, die kinder aber von 10 biß 16 jahren mit der ruthen ausgestrichen“. Im Wiederholungsfall verschärfte sich das Verfahren nicht unerheblich; jetzt sollten ausgewiesene Bettler „als muthwillige frevler und mainaidige mit ruthen ausgestrichen und auf dem rucken mit denen buchstaben H.A. [Hochstift Augsburg] gebrandmarcket“ werden. Wurden schließlich gebrandmarkte Bettler und Vaganten im gebannten Land aufgegriffen, „es seyen gleich manns- oder weibspersohnen, auch deren kinder so über 18 jahr alt, wann sie schon keine andere unthat begangen, gleichwohl als offenbahre gottlose verächter diser heilsamben obrigkeitlichen verordnung und gebott mit der schwerdt- und todtstraff angesehen werden“. Selbst wenn der Nachweis der Implementierung der angedrohten Strafen nicht immer gelingt, spricht die Ordnung ein klares Bekenntnis dazu aus, dass im Alten Reich keinesfalls jeder ein Recht auf Heimat- und Staatszugehörigkeit hatte.⁷

Das Migrationsproblem wachsender ständischer Unterschichten gipfelte in europaweit organisierten „Bettelschüben“.⁸ Die massenhaft organisierte Ausweisung von unerwünschten Bettlern lässt sich in den Beständen des Staatsarchivs Bamberg gut nachweisen. So ließ beispielsweise der Fränkische Reichskreis nach Verhandlungen der Kreisdirektion in den Jahren 1782 bis 1789 aufgegriffene Bettler und Vaganten nach Österreich abschieben.⁹ Ähnliches gilt für den Österreichischen Reichskreis, der 1782/1783 Depor-

⁵ Die Grafen von Leiningen-Dagsburg-Hardenburg verlegten 1725 ihre Residenz von der Hardenburg in das Schloss von Dürkheim. Vgl. ferner: Kell: *Das Fürstentum Leiningen*.

⁶ StA Bamberg: *Fränkischer Kreis, Kreisdirektorialgesandtschaft*, Nr. 269 (*Extract Paß-Buch, Eintrag vom 19.10.1782*).

⁷ Zitate nach: Wüst: *Bettler und Vaganten*, S. 242–243.

⁸ Jütte: *Bettelschübe*.

⁹ StA Bamberg: *Fränkischer Kreis, Kreisdirektorialgesandtschaft*, Nr. 269.

tationen organisierte.¹⁰ Auf diese konkreten Beispiele massenhafter Ab- und Ausweisungen des bodenständigen Prekariats¹¹ werden wir an späterer Stelle zurückkommen. Wie viele staatenlose Menschen in Bettelschüben über natürliche und politische Grenzen in der Frühen Neuzeit hin- und hergeschoben wurden, lässt sich für die proto- oder vorstatistische Epoche¹² nicht genau belegen. Wie dringlich vielen Land- und Reichsständen die über Bettelordnungen angeordnete Abwehr und Ausweisung heimat- und staatenloser Almosengänger erschien, lässt sich an Verfügungen des fürstbischöflichen Hofrats zu Dillingen an nachgeordnete Pfleg- und Vogtämter ermessen. Kennzeichnend, ja epochentypisch war die Flut der in Druck gegangenen Bettelmandate, die offensichtlich zunächst ohne nachhaltige Wirkung blieben. So bemerkte die Verwaltung trotz Unterstützung durch den Reichskreis¹³ 1720 fast resignierend, „das unangesehen der so vilen hin und wider in dem Schwäbischen Crayß und sonderbahr in unserer residenzstadt Dillingen, auch anderen unsers hochstüffts aempteren vorgenombnen scharpfen justiz executionen nicht destoweniger disem allzu viel eingerissenen unheil nicht habe können abgeholfen werden, sonder[n] das vilmehr dises höchschädliche jauner- und gardgesind von einer zeit her weit ärger als jemahls vorhin in dem Schwäbischen Crayß eingetrungen“ sei. Mit Hilfe der Daten aus Bettelordnungen kann sich die Forschung zumindest aber dem staatsbelastenden Massenphänomen demographisch annähern. Im Hochstift Augsburg lebten am Ende des 18. Jahrhunderts nach zuverlässigen Quellen circa 90.000 Personen¹⁴, von denen ein zahlenmäßig nicht genau zu bestimmender, aber nicht gering veranschlagter Teil ohne feste „profession“ den unterständischen Schichten und somit dem Bettler- und Vagantenkreis zuzurechnen ist. Johann Ulrich Schöll schätzte die Zahl der Vaganten in „Schwaben“ im Jahr 1792 auf 2.726 Personen; rechnet man die Bettlerschar hinzu, ergäbe sich für das Gebiet des Schwäbischen Reichskreises¹⁵ auf der Grundlage nicht obrigkeitsstaatlich

¹⁰ StA Bamberg: *Fränkischer Kreis, Kreisarchiv*, Nr. 2525 (*Bettelschübe aus Österreich 1782/83*).

¹¹ Sczesny et al. (Hg.): *Prekariat; Kasten: Mittelalterliches Prekariat*.

¹² Wüst: *Die Zählung*.

¹³ Wüst: *Grenzüberschreitende Landesfriedenspolitik*.

¹⁴ *Staats- und Addresshandbuch*, 1, Anhang, S. 355.

¹⁵ Wüst: *Grenzüberschreitende Landesfriedenspolitik*, S. 153–178.

manipulierter zeitgenössischer Daten eine Mindestzahl von 6.000 Armen, deren Heimatrecht zumindest gefährdet war.¹⁶

1. BETTEL- UND ARMENORDNUNGEN

Beginnen wir mit einem hochstiftischen, auch für andere süddeutsche Territorien typischen Beispiel. In der Residenzstadt Dillingen (Abb. 3 und 4) erließ der Hochstiftsherr und regierende Fürst Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg (1663–1737) am 5. November des Jahres 1720 eine neue Bettler- und Vagantenordnung¹⁷, um die landesweit grassierende Armut und die damit verbundene mobile Schar bettelnder Christen zu regulieren. Die Gesetzgebung des Jahres 1720 war beileibe nicht die erste Armenordnung des Augsburgener Hochstifts gewesen. Fürstbischöfliche Bettelverbote oder Einschränkungen öffentlicher Bettelei liegen zuhauf vor als exklusive oder vermischte Themenmandate.

Das von Stefan Breit erstellte Register aller hochstiftischen Policey-Verordnungen beginnt den entsprechenden Mandatsreigen mit einer Verfügung von 1527 – sie wurde gemeinsam vom Hochstift, vom Domkapitel und von der Reichsstadt Augsburg in Umlauf gegeben –, mit der neben Gotteslästerung, Luxus, Glückspiel, Trunksucht, Bücherverboten und vielen anderen Wünschen der Obrigkeit auch das längst verbotene Betteln fremder und vagierender Personen charakterisiert und sanktioniert wurde.¹⁸ Ähnliches – immer öfter auch in Kooperation mit dem Schwäbischen Reichskreis – wiederholte sich am 21. April 1551, 21. Januar 1571 (nur für das Domkapitel), 4. November 1585, 25. September 1592, 13. Juni 1614, 30. Oktober 1621 und 1638, 10. Februar 1668, 4. April 1668, 11. April 1670, 22. Januar 1685, 18. Januar 1712, 15. Dezember 1712, 6. Mai 1720, 5. November 1720 (es handelt sich um die hier näher spezifizierte Ordnung), 4. März 1728, 21. März 1732, 15. Mai 1733, 19. April 1736, 12. Oktober 1736, 24. November 1736, 26. Oktober 1747 und 1749, 6. Februar 1749, 4. August 1750

¹⁶ Schöll: *Abriss des Jauner- und Bettelwesens*, S. 472–474.

¹⁷ StA Augsburg: *Hochstift Augsburg, Neuburger Abgabe* (weiter: NA), Akt 649 a und 662 c. Vgl. ferner: Wüst: *In den Fängen der Justiz*.

¹⁸ Archiv des Bistums Augsburg: *Bischöfliches Ordinariat*, Nr. 383; Breit: *Augsburg*, S. 29.

und 1751, 2. Juli 1751, 24. Januar 1753, 27. November 1773, 30. April 1774, 23. August 1774 und 1782, 20. Mai 1783 und schließlich am 13. September 1785.¹⁹ Das regionale Prekariat beschränkte seine Standorte keineswegs nur auf das Hochstift Augsburg, da Bettler, Vaganten und „Gauer“ ins Visier administrativer Gegenmaßnahmen im gesamten Reichskreis gerieten. In der Reichsstadt Ulm, einer der Hauptstädte im Schwäbischen Reichskreis, erließ der Rat im Zeitraum von 1492 bis 1805 mindestens 12 weitgehend gleich lautende Bettel- und Armenordnungen.²⁰ Sie ordneten mit Blick auf die Territorialzugehörigkeit der Almosengänger seit 1625 an, dass das Tragen des Ulmer Bettelschildes für die in Unterstützung stehenden Personen verpflichtend sei.²¹

Schauprozesse und öffentlich inszenierte Exekutionen, wie sie 1771 vor den Toren Dillingens gegen den steckbrieflich gesuchten, bayerischen Robin Hood, Wildschützen, Räuber und Mordbrenner Matthias Klostermayer (1736–1771)²² stattfanden, waren in der öffentlichen Wahrnehmung ebenfalls der kriminalisierten Armut²³ zuzuordnen. Sie dienten der faktischen wie der symbolisch-policeylichen Abschreckung. Reichs- und Landesterritorien setzten seit dem Spätmittelalter auf geordnete protostaatliche Antworten auf das stets drängend erscheinende Armutsproblem, das man nicht mehr ausschließlich der kirchlichen oder klösterlichen Aufsicht überlassen wollte und konnte. 1720 erklärte sich auch der Gesetzgeber des Augsburger Hochstifts zur kirchlichen Armenspeisung ganz konkret:

Diejenige arme leuth, so bishero in denen städten oder auch auf dem land von denen Clöstern das *übergeblibene* essen abgeholt, mögen solches noch fürohin genießen, doch solle ihnen an andern orthen und vor deren häuseren umb dergleichen *übergeblibnes* essen zu bettlen nicht gestattet, auch von denen Clöstern selbst ihnen kein geldt, sondern solches vilmehr in die allmosencassa gegeben werden, wer nun aber in denen privathäusern

¹⁹ Breit: *Augsburg*, 11/2, S. 964–965.

²⁰ Stadtarchiv (weiter: StadtA) Ulm: A 2002, A 4168, A 4174, A 4175, A 4176/1, A 4178, A 4180–A 4182, A 7163, A 7163/1, A 7163/2, A 9401, A 9420 und U 3306, U 3414, U 6042, U 5011.

²¹ StadtA Ulm: A 4183.

²² Schelle: *Der bayerische Hiasl*.

²³ Von Hippel: *Armut*, S. 32–44; Jütte: *Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen*, S. 117–137; Ammerer: „... ein handwerksmässiges Gewerbe ...“; Schwerhoff: *Karrieren*.

denen armen ein *übergeblibnes* essen geben will, der solle es denenselben nachschicken und hingegen denen armen solches essen den häusern abzuholen nicht erlaubt seyn.²⁴

Dennoch konnten Armenordnungen seit der Reformation als Teil von Kirchenordnungen in Druck gehen, insbesondere wenn es um die Details zum Gemeinen Kasten ging.²⁵

So entstand nun eine wahre legislative Flut an Mandaten, Dekreten, Beschlüssen, Rezessen, Erklärungen und Ordnungen. Armen- und Bettelordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts griffen dabei auf ältere Vorlagen zurück, die im Vorwort als „bewegende Ursachen“ der Aktualisierung dienten. Für die Armenordnung der Stadt Leipzig (Abb. 5) hieß das für den königlich-sächsischen Gesetzgeber im Jahr 1704: „So haben zwar die Vorfahren hiesiges Orts zum öfftern mit Anrichtung Siech- und Krancken-Hauser/milden Stifftungen/ Allmosen-Austheilungen/ wohlgemeinten Ordnungen [...] mancherley Versehung gethan.“²⁶ Viele dieser Initiativen wurden zwar in der landes-, sozial- und rechtshistorischen Forschung rezipiert, doch konnte die Quantität und Qualität der Armenfürsorge trotz fortschreitender Digitalisierung²⁷ deutscher Bibliotheks- und Archivbestände bis heute nicht annähernd erfasst werden. Hier bilden auch die „terrae felices“²⁸ mit funktionierender Armenadministration keine Ausnahme. Trotzdem kann man die 1995 von Wolfgang von Hippel noch vertretene Feststellung, Armut, Unterschichten und frühneuzeitliche Randgruppen bildeten „kein zentrales Thema“ deutscher wie internationaler Forschung, heute nicht mehr gelten lassen.²⁹ Neben verdienstvollen Einzeluntersuchungen zur Quelle, wie beispielsweise zur frühen Nürnberger Armenordnung³⁰ von 1522, zur entsprechenden Vorgabe für Dortmund von 1596³¹ oder

²⁴ Wüst: *Bettler und Vaganten*, S. 265.

²⁵ So etwa die Kirchenordnung des Herzogtums Pommern von 1525 für die Stadt Stralsund. Vgl. Sehling (Hg.): *Evangelische Kirchenordnungen*, S. 542–545.

²⁶ Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek Dresden: 2.A.6447.

²⁷ Wüst: *Erfassung – Digitalisierung – Edition*.

²⁸ Wiese: *Wallensteins Armenordnung*, S. 189–201.

²⁹ Von Hippel: *Armut*, S. 55.

³⁰ Wischmeyer: „*Die Werck der Lieb* [...]“, S. 112–130.

³¹ Gros: *Eine Dortmunder Armenordnung*, S. 111–137.

zur Sozialgesetzgebung in Schleswig-Holstein von 1736³², brachen insbesondere die bisher vorliegenden Bände der Repertorien-Reihe zu den Policeyordnungen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit Schneisen in die immense Überlieferung. Unter dem Registereintrag „Bettel/Bettler“ finden sich für das schwäbische Hochstift Augsburg 41 Einträge, für das fränkische Hochstift Würzburg 30 Betreffende. Um Vollständigkeit anzustreben, müsste man beispielsweise für die beiden genannten süddeutschen Fürstbistümer auch die Nennungen für „Arme“ (8/3)³³, „Bedürftige“ (6/8), „Bettelbriefe“ (2/3), „Bettelschübe³⁴/Bettelfuhren“ (2/1) – sie tauchten in den Verordnungen des Hochstifts Augsburg erstmals am 22. Januar 1685 auf³⁵ –, „Bettelkinder“ (2/0), „Bettelmönche“ (4/9), „Betteljuden“ (1/5), „Bettelverbote“ (19/6), „Bettelzeichen“ (1/0), „Bettelwache“ (1/0) oder der „Bettelvögte“ (2/2) berücksichtigen.³⁶ Mit welcher Intensität andere Mitglieder im Schwäbischen Reichskreis³⁷ das Problem in Angriff nahmen, lässt sich an den Aktivitäten der Reichsstadt Augsburg ablesen. Die Zahl der Ratsdekrete gegen den Gassen-, Kirchen- und Hausbettel steigerte sich von einem im 16., über vier im 17. Jahrhundert auf immerhin 22 im 18. Jahrhundert.³⁸ Im Deutschen Rechtswörterbuch (DRW) beginnt die Serie der Bettel- und Armenordnungen allerdings erst 1581 mit einem Hinweis der brandenburgischen Kirchenvisitation auf eine eingerichtete Bettelordnung.³⁹ Der erste Eintrag für eine Armenordnung im Deutschen Rechtswörterbuch ist nicht vor 1711 zu finden; es handelte sich um eine vom Rat in Hamburg erlassene Armenverfügung.⁴⁰ Dieser Befund entspricht sicher nicht der tatsächlichen Überlieferung. Konsultiert man die *Verzeichnisse der*

³² Sievers: *Absolutistische Sozialgesetzgebung*, S. 279–289.

³³ Die erste Zahl steht jeweils für Augsburg, die zweite für Würzburg.

³⁴ Jütte: *Bettelschübe*, S. 61–71.

³⁵ StA Augsburg: *Hochstift Augsburg, NA*, Akten 2853.

³⁶ Härter (Hg.): *Repertorium der Policeyordnungen*, 11/1, 11/2, S. 959, 964–965. Vgl. hierzu: Wüst: *Rezension*.

³⁷ Wüst (Hg.): *Die „gute“ Policey im Reichskreis*, 1.

³⁸ Die Zeitspanne gedruckter Bettel-Dekrete reichte vom 21.10.1556 bis zum 27.10.1804. Vgl. zur sicherlich nicht vollständigen Übersicht: StadtA Augsburg: *Historischer Verein*, Nr. 334.

³⁹ Herold (Hg.): *Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede*, Visitation von 1581, S. 50.

⁴⁰ *E. E. Rahts der Stadt Hamburg Armen-Ordnung de anno 1711. 1711.*

im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. bis 18. Jahrhunderts stößt man bereits für das Jahr 1536 auf eine in Tübingen im Offizin von Ulrich Morhart dem Älteren gedruckte *ORdnung eins ge=meinen kasten/ für die armen/ wie der allenthalb im Fürstenthumb Wirtemberg angericht soll werden*⁴¹ (Abb. 6).

Im ersten Kapitel dieser frühen württembergischen Armenordnung ging es dem Herzog nach der Reformation zunächst um die Errichtung des Gemeinen Almosenkastens. Das war sicher ein Akt, um das überbrachte Monopol zur Armen-, Kranken- und Altenfürsorge seitens der Spitäler zu neutralisieren. Das Almosen war im 16. Jahrhundert noch zu gleichen Teilen der Kirche und weltlichen Autoritäten anvertraut. Im Herzogtum Württemberg hieß es 1536:

Soll man/ Erstlich auff yedes Fest/ vnnd Sontag in der kirchen/ nach der predig mit den saecklen das almu^osen sammeln. Es soll auch vor yeglicher kirchthür/ ein erbarer mass mit einer tafel oder schlüssel/ das allmu^osen zu^o empfahen stehen vnd warten. Item/ es sollen etlich verordnet werden/ die auff Sontag vnd Mitwochen/ durch alle gassen gan/ das allmu^osen zu^o empfahen/ vnnd zu^o sammeln.⁴²

Wolfgang W. Schürle wies für das Herzogtum Württemberg nach, dass die Umstellung der landesweiten Armenregelung an der neuen Situation ausschließlicher Alimentierung ortsansässiger Bettler bereits 1531 erfolgte. Die einschlägige württembergische Armenordnung von 1531 orientierte sich noch unter vorderösterreichischer Zwangsverwaltung am Augsburger Reichsabschied von 1530.⁴³ In späteren Ordnungen waren es die omnipräsenten Almosenbüchsen, die jegliche Form kirchlicher, gemeindlicher oder territorialer Armenunterstützung begleiteten. 1720 hieß es für die Kirchen im Hochstift Augsburg:

Wann vor allen das volck durch die prediger aller orthen [...] zu reichlicher verabraichung deß heiligen allmosens von denen canzlen wird seyn

⁴¹ Bayerische Staatsbibliothek München: 4 J.germ.202,5. Der Druck wurde nicht paginiert.

⁴² Ebenda, Abschnitt: „Zum andern/ von vngewissem zu^ofelligen einkommen“.

⁴³ Schürle: *Betteln verboten?*

ermahnt worden, solle man in denen kirchen unter dem gottesdienst und predigen vor die haußarme und andere bettelleuth das freywillige extraordinari allmosen durch die aufgestellte Bettelvögt oder nach gelegenheit durch andere leuth in einer verschlossnen pixen einsammeln, auch vor denen kirchenthüren solche pixen auf zubereithete tischlein hinstellen lassen.⁴⁴

Die württembergische Armenfürsorge blieb dann für eine kleine, auserwählte und heimatberechtigte Bettlerschar ein Schutz vor Lebensumständen ohne Staatszugehörigkeit.

2. ERFASSTE ARMUT UND VOLLZUG

Wichtig für das Funktionieren städtischer oder territorialer Armenverordnungen war die Registrierung Bedürftiger. Sie bot zugleich auch die Grundlage für die Exilierung der Bettler, die durch das enge Raster der Registrierung fielen. Spitäler und Siecheninstitute hatten ihre hauseigenen Pfründner- und Aufnahmelisten, aber wie sollte es außerhalb dieser Institutionen im offenen und kaum überschaubaren Bereich der Bettlerströme mit der Personifizierung der Armut vonstattengehen? Im Augsburger Hochstift nahm man deshalb die Registrierung berechtigter Almosenempfänger durch die Verteilung von Blech- oder Messingzeichen in Angriff. 1720 hieß es, welche „persohn deß allmosens fähig erkennt worden und dasselbige genießen, solle man einer jeden solchen in die obverstandne beschreibung eingetragnen persohn vom ambt aus ein zeichen von blech gemacht geben, so das allmosen gen[i]essen, auf der brust lincker seiths tragen müssen, oder sonst deß allmosens nicht theilhaftig werden sollen.“⁴⁵ Für die im Schwäbischen Reichskreis über das Zucht- und Arbeitshaus in Buchloe⁴⁶ registrierten Bettler machte man zur Auflage, grenzüberschreitend ein Bettelzeichen mit den Buchstaben B.A.B.Z. zu tragen. Die Marke stand für das „Buchloer Assoziations-Bettel Zeichen“. Bettelpässe waren frühneuzeitliche Kanzleialternativen zu den witterungsbeständigen Bettelmarken. In der

⁴⁴ Wüst: *Bettler und Vaganten*, S. 272.

⁴⁵ Ebenda, S. 261.

⁴⁶ Fuhl: *Randgruppenpolitik*, S. 63–115.

Stadt und auf dem Land wurden für die Registrierung spätestens seit der Reformation Bettelvögte⁴⁷ und Almosenämter⁴⁸ zuständig. Das traf auch auf die hochstiftische Bettelordnung von 1720 zu:

Damit man aber wissen und versichert sein könne, was vor arme leuth jedes orths der verpflegung und deß allmosen gänzlich oder zum theil bedürfftig und würdig seyen, so seynd ohne anstand und gleich nach publication diser ordnung bey allen pflegaembtern, städten, märckten, dörfferen und weilleren die invilade arme presthaffte und zur arbeit ganz untaugliche leuth auf folgende weiß zu beschreiben:

1. Der nahmen
2. Das alter
3. Das geburthsorth
4. Der leibsdefect, und warumb solche persohn zur arbeit untauglich?
Auch wie lang sie solchen leibsmangel schon an sich haben?
5. Zu was arbeit solche persohn nicht tauglich, auch ob sie sich wenigst mit spinnen oder dergleichen nicht fortbringen könnte?
6. Wann dergleichen persohn zwar solche [ge]ringe arbeit noch verrichten, jedoch sich damit nicht gänzlich fortbringen und ernähren könnte, was sie beyläuffig wochentlich aus der allmosencassa zu einer zu buß und beyhülff zu geniessen *würdig und* bedürfftig seye?
7. Aus was ursach oder unglück sie in die armuthey [ge]kommen?
8. Ob solche persohn beraiths mit einen unterschluff und herberg versehen seye oder nicht?

Es folgte ein konkretes Beispiel, um den Bettelvögten ihre Arbeit zu erleichtern. Die Genauigkeit dieser Personenbeschreibung ging weit über das Maß früher Datenerfassung hinaus, wie wir sie aus steckbrieflichen Diebes-, Räuber- und Kriminalbeschreibungen⁴⁹ süddeutscher Reichskreise kennen.

⁴⁷ Haebler: *Die Bettler*; Bräuer: *Bettelvögte*.

⁴⁸ Vgl. zur Etablierung der Almosenämter u. a.: Dirmeier: *Armenfürsorge*; Schmuck: *Die Entwicklung*; Ackels: *Das Trierer städtische Almosenamnt*.

⁴⁹ Heller: *Gauner- und Diebeslisten*; Dies.: *Kriminalität und Strafverfolgung*; Schubert:

Und könnte etwann die beschreibung mit jeder persohn nach folgenden formular eingerichtet werden: Exempli gratia Hanß Hueber, zu Dillingen gebürtig, 65. jahr alt, ist bereits 24. jahrlang mit dem hinfallenden siechthumb behafftet oder im krieg vor 12. jahren am rechten armb lahm geschossen, könnte zwar noch ein wochen in die andere mit spinnen, wachen oder dergleichen 10. Kr. verdienen, weil er aber mit keiner herberg auch mit keiner kleidung versehen, als wird er wochentlich eines allmosen zu einem kleid per 2. fl. wohl höchst bedörffen etc.

Und zur konkreten Erfassung der Armenunterstützung lesen wir:

Wann nun solche beschreibung bey jedem ambt ordentlich beschehen, so solle zugleich jeder beambter nach seinem gutgeduncken und bey seinen pflichten, womit er uns zugethan, einer jeden solchen bedürfftigen persohn das wochentliche allmosen, was und wie vil derselben aus der allmosencassa zu reichen seye, determiniren und bestimmen [...].⁵⁰

Bettelzeichen kannte man auch in anderen Regionen und Städten. Die Nürnberger Bettelzeichen (Abb. 7) – sie zählen zu den wenigen Relikten, die zumindest im Bild erhalten blieben – ermöglichten in der Reichs- und Handelsstadt legales Betteln oder sie berechtigten zur Teilnahme an der Armenspeisung. Sie fand beispielsweise regelmäßig während der Fastenzeit im Pilgerspital zum Heiligen Kreuz in Nürnberg-St. Johannis statt. Zusätzlich setzten bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts Beutel- und Kastenordnungen⁵¹ auf eine Zweiteilung der Armut mit und ohne Unterstützungs- und Heimatrecht. Ein nicht geringer Teil der fränkischen Bettlerschar befand sich deshalb am Ende der Reformationszeit im Schwebezustand der Staatenlosigkeit einer ungewissen Zukunft ausgesetzt.

Die Austeilung von „Laufzetteln“ (Abb. 8) war eine weitere Maßnahme, um die bedrohliche Mobilität unterständischer Schichten zu kontrollieren. Die Bettelordnung des Fürststifts Kempten⁵² von 1776 beschrieb diese Kontrollmedien als „ein kleines Stücklein Papier“, in das jeweils nur Aus-

Arme Leute; Küther: *Menschen auf der Straße*, S. 8–10, 61–67.

⁵⁰ Wüst: *Bettler und Vaganten*, S. 260–261.

⁵¹ Peters: *Der Armut und dem Bettel wehren*, S. 239–255.

⁵² Walter: *Das Fürststift Kempten*; Wüst: *Wider „ehebruch, hurerey, [...]“*.

gangspunkt und Ziel mit Datum und Uhrzeit des Bettelgangs einzutragen waren. Der Text, über den mit Blick auf die territoriale Integrität die genaue Wegstrecke festzulegen war, begann so:

Worauf theils gedruckt, theils geschriben der Orth, wo der Zettel abgegeben worden, samt Dato und allenfalls Stund der Abgab, dann der Orth, wohin, samt bemerckten Almoosen enthalten, disen Zettel muß der Arme bey seiner Ankunfft bey dem Almossenier wider abgeben und dienet darzu, (a) daß man im Haupt-Orth wisse, wo die Person herkomme, und wo sie hin wolle? (b) ob selbe das bestimmte Allmoosen bekommen habe, oder ihrer Beschaffenheit nach, erst erhalten solle, oder gar einiger weiteren Untersuchung bedarffte?⁵³

Die hier auf Papier handschriftlich eingetragenen Wegbeschreibungen haben sich in den Archivbeständen der Almosenämter leider nur selten erhalten. Es handelte sich doch um Schriftstücke, die durch Wind, Wetter und schlechte Bekleidung nach langen Fußmärschen oft beschädigt beziehungsweise unleserlich waren und deren Inhalt sich nach Weiterzug betroffener Vaganten zudem erledigt hatte. In der Summe dieser verlorenen Reise- und Marschrouten hätte die Forschung das Thema der Staatenlosigkeit am Beispiel des europäischen Prekariats detailliert rekonstruieren können.

3. IN- UND AUSLÄNDISCHE BETTLER

Frühmoderne Staaten reagierten zunehmend martialischer, um sich der von außen ins Land drängenden Bettlerschübe zu erwehren. Das Fürststift Kempten ließ im 18. Jahrhundert an seinen Grenzen Warnschilder (Abb. 9) aufstellen mit folgender Botschaft: „In Hochfürstlich Kemptischen Landen ist [es] verboten auf einigerley Weis zu bettlen unter Zucht=Haus=Straff, sondern soll sich jeder beho^eriger Orten um das Allmoosen melden, welche Beho^erde am na^chsten Orth an der Straß zu erfragen, und soll sich kein Armer ohne wichtige Ursach von der Land=Straß abwenden.“⁵⁴

⁵³ Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek (weiter: SUB) Göttingen: DD 92 A 33576.

⁵⁴ Ebenda, Littera I, „Placat“.

Territoriale Maßnahmen mussten allerdings mit dem übergeordneten Reichskreis koordiniert werden, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Das Augsburger Hochstift erklärte sich 1720 diesbezüglich zur Frage „ausländischer“ Bettler: „Deßgleichen seynd alle außländische bettler und vaganten, sie mögen gleich in den Schwäbischen Crayß gehören oder nicht, durchaus nicht gedulten, sonder[n] also gleich in ihr[e] heimath, wohin sie gehören, zu verweisen, sofern aber deren wenig oder vil innerhalb 14 tügen nach publication diser ordnung sich im Hochstüfft betretten liessen, wären sie ohne weithers, wann sie starck- und gesunde persohnen seynd“, Leibesstrafen mit anschließender Verbannung aus dem Territorium oder dem Reichskreis ausgesetzt.⁵⁵ Um den Behörden vor Ort die räumliche Dimension ausgesprochener Ausweisungen vor Augen zu führen, wiesen beispielsweise die Inventare⁵⁶ hochstiftisch-augsburgischer Land- und Stadtämter Übersichtskarten zum Schwäbischen Reichskreis auf. Als Vollzugsbüttel wurde bei Abschiebungen aus dem Fürstbistum Augsburg unter anderem der Dillinger „Stadtschilling“ genannt. Im Wiederholungsfall drohten dann dem Frevler mit Brandmarkung des Territorium- oder Reichskreis-Signets die Verifizierung des Banns. Was sah die Bettelordnung von 1720 ferner für erneute rückfällige Arme vor? Wurde jemand „das dritte mahl“ aufgegriffen, sollten Erwachsene als offenkundig

gottlose verächter diser heilsamben obrigkeitlichen verordnung und gebott mit der schwerdt- und todts-straff angesehen werden, welches auch zu mehrerer sicherheit der urtheilsverfasser dahin zu extendiren, das wann solche frevler gleich das erste mahl im Hochstüfft betretten wurden, hingegen aber bereiths von anderen Crayßständen gradatim zweymahl als obgemelt mit der züchtigung und relegation so dann auch mit dem staupenschlag und brandmarckung *wären* abgestrafft worden und solches durch gerichtliche acta wurde können rechtmäßig erweisen mithin auch, das sie verstockt- und boshaffter weißwider das obrigkeitliche verbott in dem Crays verbliben *wären, ausfindig* gemacht werden, so dann ohne weithers gegen dieselbe, ungeacht, sie in dem Hochstüfft Augspurgischen Territorio sonst noch niemals betretten und abgestrafft worden wären,

⁵⁵ StadtA Augsburg: *Zuchthaus Buchloe*, Fasz. 1/1.

⁵⁶ Wüst: *Der verlorene Schatz*, S. 159–182.

mit der tod straff oder, wann es das zweyte verbrechen wäre, wegen ihrer incorrigibilität und verachtung deß Crayßgebotts mit der brandmarckung und fustigation⁵⁷ zu verfahren seye.⁵⁸

Hinter dieser territorialen Drohgebärde stand die bis 1806 im Prinzip ungeklärte Frage, wie man staatsübergreifend soziale Not und fortschreitenden Pauperismus beseitigen könne. Der darwinistisch anmutende Rückzug auf das Heimatrecht „gesunder“ (arbeitsfähiger) Bettler förderte die Staatenlosigkeit „presshafter“ (arbeitsunfähiger) Armer.

4. ARMENAUSSWEISUNGEN – DER ÖSTERREICHISCHE BETTELSCHUB 1783–1789

In den 1780er Jahren entledigte sich Österreich – genauer formuliert der Österreichische Reichskreis⁵⁹ – auf Kosten seiner Nachbarländer der im Lande nach örtlichen Armen- und Almosenkontrollen kasernierten ausländischen Bettler. In sogenannten Bettelschüben wurden zahlenmäßig große Gruppen verarmter Personen und Familien des Landes verwiesen. Innerhalb des Abschiebelandes organisierten zuvor die Stadt- und Landämter die Zusammensetzung der Bettelschübe. So wurden für den Herbst 1783 beispielsweise aus der Landschaft zu Linz fünf arretierte Personen mit Alters-, Herkunfts- und Konfessionsangabe gemeldet. Das waren Conrad Frehlich „26 Jahr alt von Gunzenhausen“⁶⁰, Sebastian Pechlinger „31 Jahr alt von Regensburg“, Jacob Lang „48 Jahr alt von Echertingen“⁶¹, Convertit, Maria Anna Hoffmann „27 Jahr alt von Regensburg“ und Joseph Mayr „34 Jahr alt von Aichstetten“⁶². In Kopie wurde diese Meldeliste dann an die jeweilige Kreiskanzlei betroffener Regionen verschickt (Abb. 10).⁶³ Die Lebenswege expatriierter und registrierter Bettler sind auf ihrem anschließenden Lei-

⁵⁷ Züchtigung.

⁵⁸ Wüst: *Bettler und Vaganten*, S. 258–259; StA Augsburg: *Hochstift Augsburg, Münchner Bestand*, Lit. 236.

⁵⁹ Mally: *Der Österreichische Reichskreis*.

⁶⁰ Stadt Gunzenhausen in Mittelfranken.

⁶¹ Stadt Leinfelden-Echterdingen in Baden-Württemberg.

⁶² Markt Aichstetten im Landkreis Ravensburg.

⁶³ StA Bamberg: *Fränkischer Kreis, Kreisarchiv*, Nr. 2525.

densweg über feste und offene Grenzen in der frühmodernen Staatenwelt gut dokumentiert. Betroffene süddeutsche Reichskreise – insbesondere der Schwäbische, Fränkische und der Oberrheinische Reichskreis⁶⁴ – verzeichneten den Weiterzug akribisch. Die hier vorgestellten Schicksale und Strukturen stammen aus den *Acta in Betref des Oesterreichischen Bettel-Schubs* der Jahre 1783 bis 1789 (Abb. 11).⁶⁵

Die Praxis der Bettelschübe stieß auf die herbe Kritik der Länder und Fürsten, die unfreiwillig für den Weitertransport oder die Verteilung der vertriebenen Bettler verantwortlich wurden. Auf den Österreichischen Bettelschub reagierten insbesondere fränkische Kreisstände allergisch. Der Fürstbischof von Eichstätt erklärte am 10. Oktober 1789:

Es ist nicht zu miskennen, daß diese Bettelschübe mit eben so vielen Beschwerlichkeiten, als großen Nachtheil verbunden seyn. Eben so sehr fällt die Unbilligkeit in die Augen, wenn aus den keiserlichen Landen zweimal des Jahrs, und zwar in Frühlings- und Herbstzeiten eine Anzahl Menschen, welche in den keiserlich-königlichen Staaten zu ferneren Dienstleistungen nicht mehr zugebrauchen sind, oder sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen, den Reichsständen aufgebürdet werden wollen, massen diejenige Säze, welche gegen die Relegatzionen aufgestellt werden, auch auf diesen wichtigen Gegenstand anwendbar sind.⁶⁶

Auch kleinere fränkische Kreisstände meldeten Kritik an. Fürst Friedrich Ludwig Carl Christian zu Castell-Rüdenhausen ließ am 11. September 1789 mit Blick auf die Solidarität mit dem Oberrheinischen Reichskreis erklären:

Die grose Belästigung und zu befahrende nachtheilige folgen, welche dem hochlöblichen Fränkischen Creis durch die sogenannte Oestereichischen Bettel-Schube zugefüget werden, machen es meines geringen Ermessens allerdings nothwenig, daß auf deren Abstellung der erforderliche Bedacht

⁶⁴ Müller: *Die Beziehungen*.

⁶⁵ StA Bamberg: *Fränkischer Kreis, Kreisdirektorialgesandtschaft*, Nr. 269. Vgl. ferner: StA Bamberg: *Fränkischer Kreis, Kreisarchiv*, Nr. 2525 (*Bettelschübe aus Österreich 1782/83*).

⁶⁶ StA Bamberg: *Fränkischer Kreis, Kreisdirektorialgesandtschaft*, Nr. 269 (*Eichstätter Schreiben vom 17.10.1789*).

genommen- und sich den desfallsigen Maasnehmungen des hochlöblichen Oberrheinischen Craises mit angeschlossen werde.⁶⁷

Die interessante Frage, welche Wegstrecken die staatenlosen Bettler auf ihrem Leidensweg 1789 zurücklegten, geht aus einem Verkehrs- und Routenplan des Schwäbischen Reichskreises hervor. Dort kamen die aus Österreich über das Kurfürstentum Bayern verwiesenen Armen zunächst in Schwaben an, bevor sie von dort nach Franken oder in die Rheinlande weiterverfrachtet wurden. Aufschluss gibt ein *Instradirungs Project*⁶⁸ (Abb. 12 und 13). Diese Akte wurde in der schwäbischen Kreiskanzlei aufgezeichnet, „für das Personale eines sogenannten Schubs herrenlosen Gesindels, welcher aus Oesterreich verwiesen – in das Reich herausgeschafft, an Baiern übergeben, und von solcher Seite unter militärischer Begleitung an die Gränze des diesseitigen Schwäbischen Craises transportirt und den 23.ⁿ huj. [Oktober 1789] auf der Lechbrucken bey Augsburg an die Stadt Augsburg übergeben werden wird.“⁶⁹ Danach wurden von Augsburg aus die von Soldaten eskortierten Bettlerströme auf folgende Routen verteilt, die Teile der Heimatsuchenden in Richtung Westen oder nach Norden führten:

- Route 1: Wertingen – Dillingen – Nördlingen – Oettingen – Ansbach;
- Route 2: Wertingen – Dillingen – Neresheim – Bopfingen – Ellwangen – Dinkelsbühl – Schwäbisch Hall – Löwenstein (Landkreis Heilbronn) – Heilbronn – Eppingen;
- Route 3: Wertingen – Dillingen – Giengen – Aalen – Schwäbisch Gmünd – Schorndorf (Württemberg) – Marbach – Bad Säckingen („Sachingen“) – Bretten (Pfalz) – Bruchsal – Philippsburg – Speyer;
- Route 4: Zusmarshausen – Günzburg – Ulm – Ehingen – Münsingen – Urach – Reutlingen – Hechingen – Schömburg (Zollernalbkreis).

⁶⁷ Ebenda, Schreiben aus Rüdtenhausen vom 11.9.1789.

⁶⁸ „Instradieren“ steht für einen bestimmten, gegebenenfalls auch militärisch gesicherten Beförderungsweg.

⁶⁹ StA Bamberg: *Fränkischer Kreis, Kreisdirektorialgesandtschaft*, Nr. 269 (Kopie des *Kreisschreibens aus Nürnberg vom 25.10.1789*).

Die auf die beschriebenen Wegstrecken verteilten Menschen wurden von der zuständigen Kreisbehörde durchnummeriert. Demnach stammten beispielsweise aus Franken die Gruppen mit den Nummern 5, 9, 10, 17, 28, 29, 34, 37, 38, 39, 42, 48, 49, 50, 53, 54 und 57, aus dem Hochstift Augsburg die Nummer 2, aus Schlesien die Nummern 21, 22, 23 und 52, aus Hessen Nummer 5, aus dem Hochstift Trier die Nummern 14 und 19, aus dem Elsass die Nummern 6 und 27, aus Frankreich die Nummern 3, 4, 7 und 11, aus Holland die Nummer 32 oder schließlich aus Luxemburg die Nummern 24 und 26.⁷⁰ Danach umfasste Österreichs Bettelschub im Oktober 1789 in Augsburg immerhin noch 57 Personen, wobei Familien und Gruppen jeweils nur einmal gezählt wurden.

Die Bettelschübe belasteten die Stadt- und Landämter *en route* nicht unerheblich. Für das Vogteiamt Forchheim des Bamberger Hochstifts sind für das Jahr 1783 Abrechnungen überliefert, die als Teil des aus Österreich stammenden, „durch das Hochstift geschafften Gesindels“ entstanden waren. Der örtliche Zentrichter erhielt für ein Schreiben aus Baiersdorf zwei Gulden und 17 Kreuzer. Der Forchheimer Amtsknecht rechnete 5 Gulden 34 Kreuzer „Sitzgelder“ ab. Sein Amtskollege in Bamberg erhielt „Sitzgeld“ für zwei Tage, anschließend „Liefergeld“ für 12 Personen nach Zeil am Main beziehungsweise nach Memmelsdorf. Der Bamberger Richter verhörte elf Personen und erstattete danach Bericht an die Hochstiftsregierung.⁷¹ Die beiden Tage des Betteldurchzugs schlugen somit im Jahr 1783 mit fast 30 Gulden (29 Gulden und 38 Kreuzer) zu Buche.

5. ERGEBNISSE

Anders als in der für die Verfassungsstaaten der Moderne gemünzten Würzburger Tagungseinführung vom September 2021 postuliert, hatte in der frühen Neuzeit keineswegs jedermann ein Recht auf „Staatszugehörigkeit“. Als Folge der Koppelung von Heimat-, Melde- und Armenrecht war administrativer wie policylicher Erfindergeist gefragt, um das im 17. und 18. Jahrhundert grassierende Bettlervolk zum Schutz eigener limitierter

⁷⁰ Ebenda.

⁷¹ Ebenda, Rechnungskopie von 1783. Vgl. ferner zum Bamberger Rechts- und Verwaltungsaufbau: Wüst: *Policey in Bamberg*.

Ressourcen als „herrenlos“, landfremd und staatenlos zu deklarieren. Man schied in Folge nach berechtigten und unberechtigten, „fleißigen“ und „faulen“, gesunden und kranken Bettlern, wobei nur wenige nach strenger Selektion Hoffnung auf Heimat- und Staatenrecht mit finanzieller Unterstützung durch die Almosenämter hatten. Frühmoderne Staaten reagierten zunehmend martialisch, um sich der von außen ins Land drängenden Bettlerschübe zu erwehren. Die sogenannten Bettelschübe waren nur eine der Formen, wie man sich des unerwünschten Prekariats entledigen konnte. Das ostschwäbische Fürststift Kempten ließ im 18. Jahrhundert beispielsweise an seinen Grenzen im Allgäu Warnschilder aufstellen. Die abweisende Botschaft hieß dort: „In Hochfürstlich Kemptischen Landen ist [es] verboten auf einigerley Weis zu bettlen unter Zucht=Haus=Straff, sondern soll sich jeder beho^eriger Orten um das Allmoosen melden, welche Beho^erde am na^chsten Orth an der Straß zu erfragen, und soll sich kein Armer ohne wichtige Ursach von der Land=Straß abwenden.“⁷²

BIEDNI JAKO BEZPAŃSTWOWCY, NIEPODDANI ORAZ BEZDOMNI
O PROBLEMIE GRUP ŻEBRAKÓW, OSZUSTÓW I WŁÓCZĘGÓW NA TERENACH
POŁUDNIOWONIEMIECKICH W NOWOŻYTNOŚCI

STRESZCZENIE

W okresie nowożytnym nie wszyscy mieli prawo do obywatelstwa. W XVII i XVIII wieku poprzez powiązanie prawa krajowego oraz prawa dotyczącego ubogich szukano pomysłów administracyjnych oraz policyjnych na ochronę zasobów własnych przez zadeklarowanie grasujących grup żebraków jako niebędących poddanymi, obcych i bezpaństwowymi. Wyróżniono w rezultacie żebraków uprawnionych i nieuprawnionych, „pracowitych” i „leniwych”, zdrowych i chorych, przy czym po ścisłej selekcji tylko nieliczni mogli mieć nadzieję na objęcie prawem krajowym oraz wsparcie finansowe przez jałmużnę. Wczesnonowożytne państwa reagowały coraz bardziej „srogo”, broniąc się przed grupami żebraków napływających do kraju z zewnątrz.

Tłumaczenie Renata Skowrońska

⁷² SUB Göttingen: DD 92 A 33576, Littera I, „Placat“.

ARME ALS STAATEN-, HERREN- UND HEIMATLOSE

ZUM PROBLEM DER BETTLER-, GAUNER- UND VAGANTENSCHÜBE
IN SÜDDEUTSCHEN TERRITORIEN DER FRÜHMODERNE

ZUSAMMENFASSUNG

In der frühen Neuzeit hatte keineswegs Jeder das Recht auf eine Staatszugehörigkeit. Als Folge der Koppelung von Heimat- und Armenrecht war administrativer wie policeylicher Erfindergeist gefragt, um das im 17. und 18. Jahrhundert grassierende Bettlervolk zum Schutz eigener limitierter Ressourcen als „herrenlos“, landfremd und staatenlos zu deklarieren. Man schied in Folge nach berechtigten und unberechtigten, „fleißigen“ und „faulen“, gesunden und kranken Bettlern, wobei nur Wenige nach strenger Selektion Hoffnung auf Heimat- und Staatenrecht mit finanzieller Unterstützung durch die Almosenämter hatten. Frühmoderne Staaten reagierten zunehmend martialisch, um sich der von außen ins Land drängenden Bettlerschübe zu erwehren.

THE POOR AS STATELESS, UNDISPUTED AND HOMELESS

ABOUT THE PROBLEM OF GROUPS OF BEGGARS, CHEATERS AND VAGABONDS
IN SOUTHERN GERMANY IN MODERN TIMES

SUMMARY

In the early modern period, not all people had the right to nationality. In the 17th and 18th centuries, by linking national law and the law of the poor, administrative and police ideas were sought to protect their own resources by declaring marauding groups of beggars as non-subjects, strangers, and stateless. As a result, beggars could be divided into eligible and unauthorized, “hardworking” and “lazy”, healthy and sick. At the same time, after a strict selection only a few of them could hope to be covered by national law and eligible for the financial support through alms. Early modern estates reacted more and more “sternly”, defending themselves against groups of beggars flowing into the country from the outside.

Translated by Agnieszka Chabros

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- jałmużna; ubóstwo; żebrak; bandy żebraków („Bettelschübe“); bezdomność; bezpaństwowość; wypędzenie
- Almosen; Armut; Bettler; „Bettelschübe“; Heimatlosigkeit; Staatenlosigkeit; Vertreibung
- Alms; poverty; beggars; coordinated expulsion of beggars (“beggary”); homelessness; statelessness; expulsion

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŹRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

- Archiv des Bistums Augsburg: *Bischöfliches Ordinariat*, Nr. 383.
 Bayerische Staatsbibliothek München: Sign. 4 J.germ.202,5.
 Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen: Sign. DD 92 A 33576.
 Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek Dresden: Sign. 2.A.6447.
 Staatsarchiv Augsburg: *Hochstift Augsburg, Münchner Bestand*, Sign. Lit. 236 und *Neuburger Abgabe*, Sign. Akt 649 a und 662 c; Akten 2853.
 Staatsarchiv Bamberg: *Fränkischer Kreis, Kreisarchiv*, Nr. 2525 und *Kreisdirektorialgesellschaft*, Nr. 269.
 Stadtarchiv Augsburg: *Historischer Verein*, Nr. 334 und *Zuchthaus Buchloe*, Sign. Fasz. 1/1.
 Stadtarchiv Ulm: A 2002, A 4168, A 4174, A 4175, A 4176/1, A 4178, A 4180–A 4183, A 7163, A 7163/1, A 7163/2, A 9401, A 9420 und U 3306, U 3414, U 6042, U 5011.

ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

- E. E. Rahts der Stadt Hamburg *Armen-Ordnung de anno 1711*. 1711, in: *Quellenverzeichnis des Deutschen Rechtswörterbuchs*, URL: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?db=qv&term=hambarmeno.&index=siglen> (1.05.2021).
 Herold Victor (Hg.): *Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts*, 1: *Die Prignitz*. 1928.
 Schöll Johann Ulrich: *Abriss des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben nach Akten und andern sichern Quellen von dem Verfasser des Konstanzer Hanß*. 1793.
Staats- und Addresshandbuch des Schwäbischen Reichskreises auf das Jahr 1799, 1. 1799.

LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Ackels Maria: *Das Trierer städtische Almosenamt im 16. und 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Analyse sozialer Unterschichten*, in: *Kurtrierisches Jahrbuch*, 24. 1984, S. 75–103.
 Ammerer Gerhard: „... ein handwerksmässiges Gewerbe ...“. *Bettel und Bettelpraktiken von Vagierenden im Ancien Régime*, in: *Österreich in Geschichte und Literatur*, 47. 2003, S. 98–118.
 Benz Arthur: *Governance*, 1: *Politikwissenschaftlich*, in: *Staatslexikon online*, URL: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Governance> (10.08.2021).
 Bräuer Helmut: *Bettelvögte. Sozial- und mentalitätsgeschichtliche Beobachtungen aus Obersachsen während der Neuzeit*, in: Wißwa Renate / Viertel Gabriele / Krüger Nina (Hg.): *Sachsen. Beiträge zur Landesgeschichte*. 2002, S. 121–148.
 Breit Stefan: *Augsburg*, in: Härter Karl (Hg.): *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, 11/1: *Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer*. 2016.
 Dirmeier Artur: *Armenfürsorge, Totengedenken und Machtpolitik im mittelalterlichen Regensburg. Vom „hospitale pauperum“ zum Almosenamt*, in: Angerer Martin / Wanderwitz Heinrich (Hg.): *Regensburg im Mittelalter*. 1995, S. 217–236.
 Fuhl Beate: *Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert: Das Zucht und*

- Arbeitshaus zu Buchloe*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben*, 81. 1988, S. 63–115.
- Gros Beate Sophie: *Eine Dortmunder Armenordnung aus dem Jahre 1596. Edition und Kommentar*, in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark*, 88. 1997, S. 111–137.
- Haebler Rolf Gustav: *Die Bettler und der Bettelvogt. Zur Entwicklung des Fürsorgewesens in Mittelbaden vom Mittelalter bis in die Gegenwart*, in: *Ortenau*, 37. 1957, S. 51–60.
- Härter Karl (Hg.): *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, 11/1: *Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer*; 11/2: *Würzburg*. 2016.
- Heller Marina: *Gauner- und Diebeslisten aus dem Franken des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel der Nürnberger „Descriptio, deß ubelberuffenen Landstreichenden Räuber und Diebes-Gesinde“*, in: *Blätter für fränkische Familienkunde*, 40. 2017, S. 221–297.
- Heller Marina: *Kriminalität und Strafverfolgung: Fränkische Diebeslisten aus dem 18. Jahrhundert*, in: Wüst Wolfgang (Hg.): *Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive*. 2017, S. 245–276.
- Hippel Wolfgang von: *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*. 1995.
- Jütte Robert: *Bettelschübe in der frühen Neuzeit*, in: Gestrich Andreas (Hg.): *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte*. 1995, S. 61–71.
- Jütte Robert: *Dutzbetterinnen und Sündfegerinnen. Kriminelle Bettelpraktiken von Frauen in der Frühen Neuzeit*, in: Ulbricht Otto (Hg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*. 1995, S. 117–137.
- Kasten Brigitte: *Mittelalterliches Prekariat und Lehnswesen*, in: Behringer Wolfgang (Hg.): *Krise und Aufbruch in der Geschichte Europas*. 2013, S. 57–70.
- Kell Eva: *Das Fürstentum Leiningen. Umbruchserfahrungen einer Adelherrschaft zur Zeit der Französischen Revolution*. 1993.
- Küther Carsten: *Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. 1983.
- Mally Anton Karl: *Der Österreichische Reichskreis. Seine Bedeutung für die habsburgischen Erbländer, für Brixen, Trient und die anderen „Kreismitstände“*, in: Wüst Wolfgang (Hg.): *Reichskreis und Territorium: die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise*. 2000, S. 313–331.
- Müller Michael: *Die Beziehungen zwischen dem Schwäbischen und den rheinischen Reichskreisen im 18. Jahrhundert. Ein historisches Modell des Föderalismus im deutschen Südwesten?*, in: Wüst Wolfgang / Kreuzer Georg / Petry David (Hg.): *Grenzüberschreitungen. Die Außenbeziehungen Schwabens in Mittelalter und Neuzeit*. 2008, S. 431–446.
- Peters Christian: *Der Armut und dem Bettel wehren: städtische Beutel- und Kastenordnungen von 1521 bis 1531*, in: Dingel Irene / Kohnle Armin (Hg.): *Gute Ordnung: Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit*. 2014, S. 239–255.
- Schilling Heinz: *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem. Überlegungen zu Charakter und Aktualität des Alten Reiches*, in: *Historische Zeitschrift*, 272. 2001, S. 379–395.
- Schmidt Georg: *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806*. 1999.

- Schmuck Johann: *Die Entwicklung der Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung. Bürgerliche Stiftungen, Almosenamts, Evangelische Wohltätigkeitsstiftung*, in: Paulus Helmut-Eberhard (Hg.): *Regensburger Spitäler und Stiftungen. Denkmalpflege, Sammlungstradition, Geschichte und Sozialwesen. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege vom 26. bis 28. November 1993*. 1995, S. 38–46.
- Schnabel-Schüle Helga: *Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit*, in: Gestrich Andreas (Hg.): *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte*. 1995, S. 73–82.
- Schubert Ernst: *Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts*. 1983.
- Schürle Wolfgang W.: *Betteln verboten? Über Strukturwandel und Organisation der offenen Armenhilfe in Ulm, Konstanz und Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte, Kunst und Kultur*, 60. 2017, S. 212–223.
- Schwerhoff Gerd: *Karrieren im Schatten des Galgens. Räuber, Diebe und Betrüger um 1500. Kriminalitätsgeschichte – Blicke auf die Ränder und das Zentrum vergangener Gesellschaften*, in: Schmitt Sigrid / Matheus Michael (Hg.): *Kriminalität und Gesellschaft in Spätmittelalter und Neuzeit*. 2005, S. 11–46.
- Szesny Anke / Kießling Rolf / Burkhardt Johannes (Hg.): *Prekariat im 19. Jahrhundert: Armenfürsorge und Alltagsbewältigung in Stadt und Land*. 2014.
- Sehling Emil (Hg.): *Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, IV: Preußen, Polen, Pommern*. 1911, S. 542–545.
- Sievers Kai Detlev: *Absolutistische Sozialgesetzgebung im ordnungspolitischen Horizont. Das Beispiel der schleswig-holsteinischen Armenordnung von 1736*, in: Paravicini Werner (Hg.): *Mare Balticum. Beiträge zur Geschichte des Ostseeraumes in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Hoffmann*. 1992, S. 279–289.
- Walter Maximilian: *Das Fürststift Kempten im Zeitalter des Merkantilismus. Wirtschaftspolitik und Realentwicklung 1648–1802/03*. 1995.
- Wiese René: *Wallensteins Armenordnung von 1629 oder: Die mecklenburgische Sehnsucht nach dem starken Mann*, in: Olesen Jens E. (Hg.): *Terra felix Mecklenburg – Wallenstein in Nordeuropa. Fiktion und Machtkalkül des Herzogs zu Mecklenburg*. 2010, S. 189–201.
- Wischmeyer Wolfgang: „Die Werck der Lieb sind Gezeugnis des Glaubens“. *Die Nürnberger Armenordnung von 1522 im Zusammenhang städtischer Sozialgeschichte, Humanismus und „Ratsreformation“*, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht*, 45/1–2. 1998, S. 112–130.
- Wüst Wolfgang (Hg.): *Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, 1: Der Schwäbische Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens*. 2001.
- Wüst Wolfgang / Müller Michael (Hg.): *Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im „spatial turn“*. 2011.
- Wüst Wolfgang: *Bettler und Vaganten als Herausforderung für die Staatsraison im Hochstift und der Reichsstadt Augsburg*, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte*, 21. 1987, S. 240–279.
- Wüst Wolfgang: *Der verlorene Schatz – Die Rekonstruktion fürstbischöflicher Schloss- und Residenzausstattung im Spiegel der Inventare. Das Hochstift Augsburg als Modell*, in: Wüst Wolfgang unter Mitarbeit von Bauereisen Lisa / Gunkel Christoph (Hg.): *Klöster*,

- Kultur und Kunst – Süddeutsche Sakrallandschaft in Spätmittelalter und früher Neuzeit.* 2019, S. 159–182.
- Wüst Wolfgang: *Die Zählung der fränkischen Welt. „Seelen-Tabellen“ im Fürstentum und Konsistorium Schwarzenberg. Ein Beitrag zur Bevölkerungs-, Glaubens- und Gebäude-Statistik am Ende des Alten Reiches*, in: *Blätter für fränkische Familienkunde*, 44. 2021, S. 77–104.
- Wüst Wolfgang: *Erfassung – Digitalisierung – Edition: Zum Quellenkorpus „guter Policey“*, in: *Magazin für digitale Editionswissenschaften*, 2. 2016, S. 13–22, URL: https://www.mde.fau.de/?page_id=20 (15.01.2021).
- Wüst Wolfgang: *Grenzüberschreitende Landesfriedenspolitik: Maßnahmen gegen Bettler, Gauner und Vaganten*, in: Wüst Wolfgang (Hg.): *Reichskreis und Territorium: die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise.* 2000, S. 153–178.
- Wüst Wolfgang: *In den Fängen der Justiz. Hochgerichtsgeschichte vor Ort*, in: Hofmann Rainer (Hg.): *Bettler, Gauner, Galgenvögel. In den Fängen der Justiz. Aufsatzband zur Sonderausstellung im Fränkische Schweiz-Museum Tüchersfeld vom 17. Mai bis 3. November 2013.* 2014, S. 11–30.
- Wüst Wolfgang: *Policey in Bamberg – „Mißfällige Excesse“ in einem frühneuzeitlichen Hochstift und die „Reformirte Policey=Ordnung“ vom 10. Januar 1686*, in: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg*, 152. 2016, S. 179–198.
- Wüst Wolfgang: *Rezension*, in: *Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins*, 164. 2016, S. 636–638.
- Wüst Wolfgang: *Wider „ehebruch, hurerey, unzucht, kuppeley und unterschleipf“ – Policey-Statuten in Kempten im Jahre 1770*, in: *Allgäuer Geschichtsfreund – Blätter für Heimatforschung und Heimatpflege*, NF 116. 2016, S. 69–106.

Ordnung

Des Hochfürstlichen

Hochstifts Augsburg

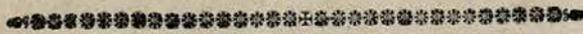
Wie / und welcher Gestalten
in ermeld Hochfürstlichen Hochstift
und dessen untergebenen Landen hinfünftig so wohl gegen In /
als Ausländische Bettler / Vaganten / und ander Herren-
loses Gesindel zu verfahren / und sich zu verhalten seye.

Auß

SPECIAL Ergangenen Hoch-
fürstl. gnädigsten Befehl / und Anordnung.



D R E I S S E N /



Beydruct bey Joann Ferdinand Schwertzen Hochfürstlicher Bischöfl. Hoff- und
Cadi Buchdrucker. Anno 1710.

DD 2011
B
4

*fürstl. Gehe. C. 26
ad pag. 2. Litt. B.*



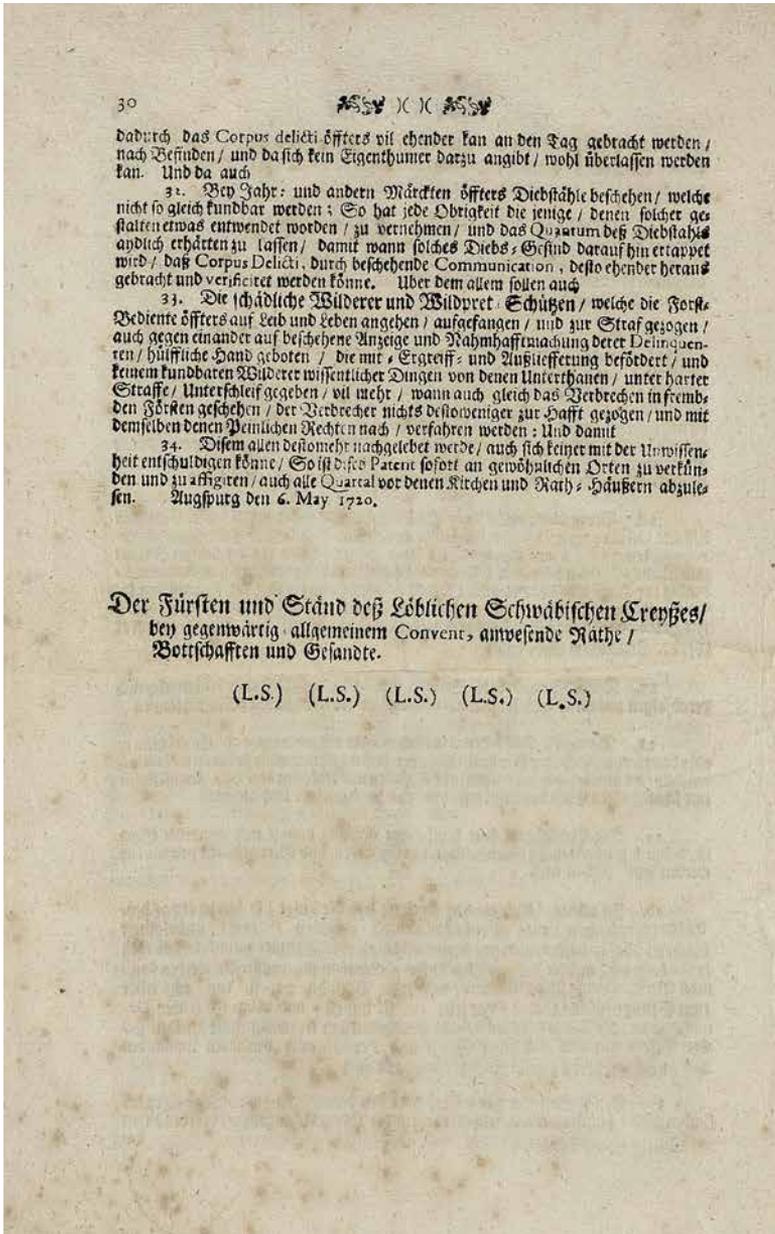
Von Gottes Gnaden Alle-
rander Sigmund Bi-
schoff zu Augspurg Pfalz-Graff

bey Rhein in Bayren zu Bisch / Cleve und Berg Hertzog /
Fürst zu Mörz / Graff zu Beldent / Sponheim der Markt
Hauenberg / Herr zu Hauenstein ic.

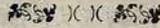
o. H. / r. / u. / i. / u. / s. /



Entbriethen allen / und jeden / unsers Thumb Capituls
Ministris / Rätthen / Beampten / Lehen / Leuthen / Kriegs- und
Civil - Officianten / und anderen Bedienten / Burgermeister n
Richtern / Ampt / Leuthen / Dorffs / Führern / Burgern / Ge-
meindten / und Untertanhen / Wie nicht weniger allen denen
jeningen auswertigen / so in unsern Hochfürst in Städten /
oder auff dem Land angefahren / oder sonst sich häufig widert-
gelaßten / auch allen denen / so gegenwärtig unser gnädigste
Verordnung zu lesen vorkommet / in was Würden / Standt /
oder Weesen die sein mögen / unsern gnädigsten Eruch / und geben dencklichen
und Euch hiemit zu vernemen / das / obwohlen von vilen Jahren her von Euten
eines kbblichen Schwäbischen Crayßes au ersinnlicher Ernst vorgekehrt / und durch
manigfaltig gekhärpste / auch in offenen Druck emanirte Verordnungen einig
dahin abgesehen worden / damit dem so ungemein eingerissenen bößß verderblich
und Landtschädlichen Unwesen des herum schwermerten Ruchlosen Jägerer /
Jauner / und anderen Diebs- und Herren lösen Bestudels mit allen möglichen
Nachdruck / und Verfang möchte gesteuert / und abgeholfen werden / so hat sich
doch leider durch die bißhörig Rägliche und offenbare Erfahrung gezeigt / das
unangehen der so vilen hin und wider in dem Schwäbischen Crayß / und sons-
derbare in unserer Residenz - Stadt Dillingen / auch anderen unsers Hochfürstts
Nembtoren vorgeordneten scharffen Justiz - Executionen nichts desto weniger diesem
allzu viel eingerissenen Unheit nicht habe können abgeholfen werden / sonder das
vürmehr dieses höchtschädliche Jauner- und Bard- Gehind von einer Zeit her weit ät-
ger als jemahls vordin in dem Schwäbischen Crayß eingetrunnen / und denen ar-
men Land- Leuthen / und Untertanhen zu dergestalten unerträglichem Lon / und
Beschwährenß herum schwirme das bald kein Untertan in seiner Wohabhan-
sung mehr sicher ist / auch so gar die Gdt gewohnte Kirchen / und Clerts
Häuser darunter nicht verschont werden / sonder vast von Tag zu Tag ätzt Dts
H 2



30



dadurch das Corpus delicti öftters vil ehender kan an den Tag gebracht werden / nach Befinden / und da sich kein Eigenthumer darzu angibt / wohl überlassen werden kan. Und da auch

32. Bey Jahr: und andern Märkten öftters Diebstähle beschehen / welche nicht so gleich kundbar werden: So hat jede Obrigkeit diejenige / denen solcher gestalt etwas entwendet worden / zu vernehmen / und das Quasum des Diebstahls andtlich erhärten zu lassen / damit wann solches Diebs: Gesind darauf hin ertapet wird / das Corpus Delicti durch beschehende Communication, desto ehender heraus gebracht und versichert werden könne. Über dem allem sollen auch

33. Die schädliche Wilderer und Wildpret: Schützen / welche die Forst: Bediente öftters auf Leib und Leben angehen / aufzufangen / und zur Straf gezogen / auch gegen einander auf beschehene Anzeige und Nahmhafftmachung derer Deimquenen / hülfliche Hand geboten / die mit Ergreiff: und Anguefferung befördert / und keinem kundbaren Wilderer wissenschaftlicher Dingen von denen Unterthanen / unter harter Straffe / Unterschleif gegeben / vil mehr / wann auch gleich das Verbrechen in frembden Forsten geschehen / der Verbrecher nichts desto weniger zur Haft gezogen / und mit demselben denen Heimlichen Rechten nach / verfahren werden: Und damit

34. Dessen allen desto mehr nachgelebet werde / auch sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne / So ist dieses Patent sofort an gewöhnlichen Orten zu verkünden und zu affigiren / auch alle Quartal vor denen Kirchen und Rath: Häusern abzulesen. Augsburg den 6. May 1720.

Der Fürsten und Ständ des Lieblichen Schwäbischen Kreyses/
bey gegenwärtig: allgemeinem Convent, anwesende Rache /
Botschafften und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

1c

Abb. 1(a-c): Ordnung Des Hochfürstlichen Hochstifts Augspurg, 1720. Bildnachweis: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen: DD 2011 B4

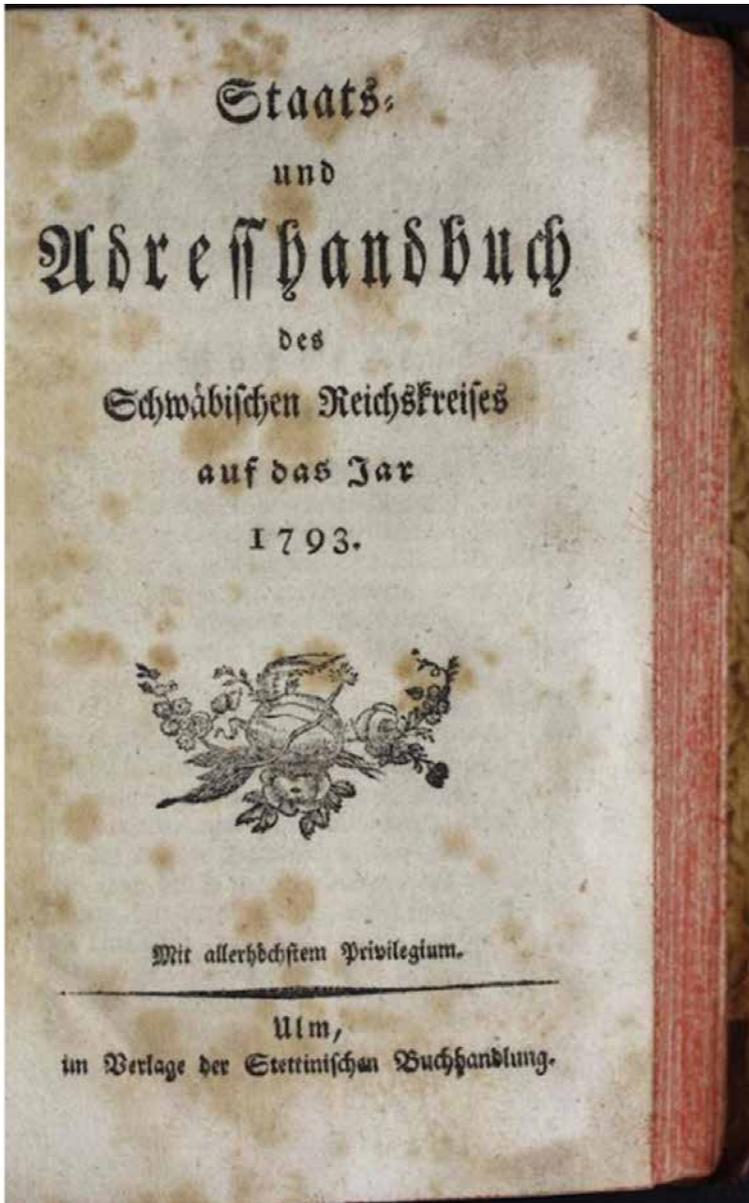
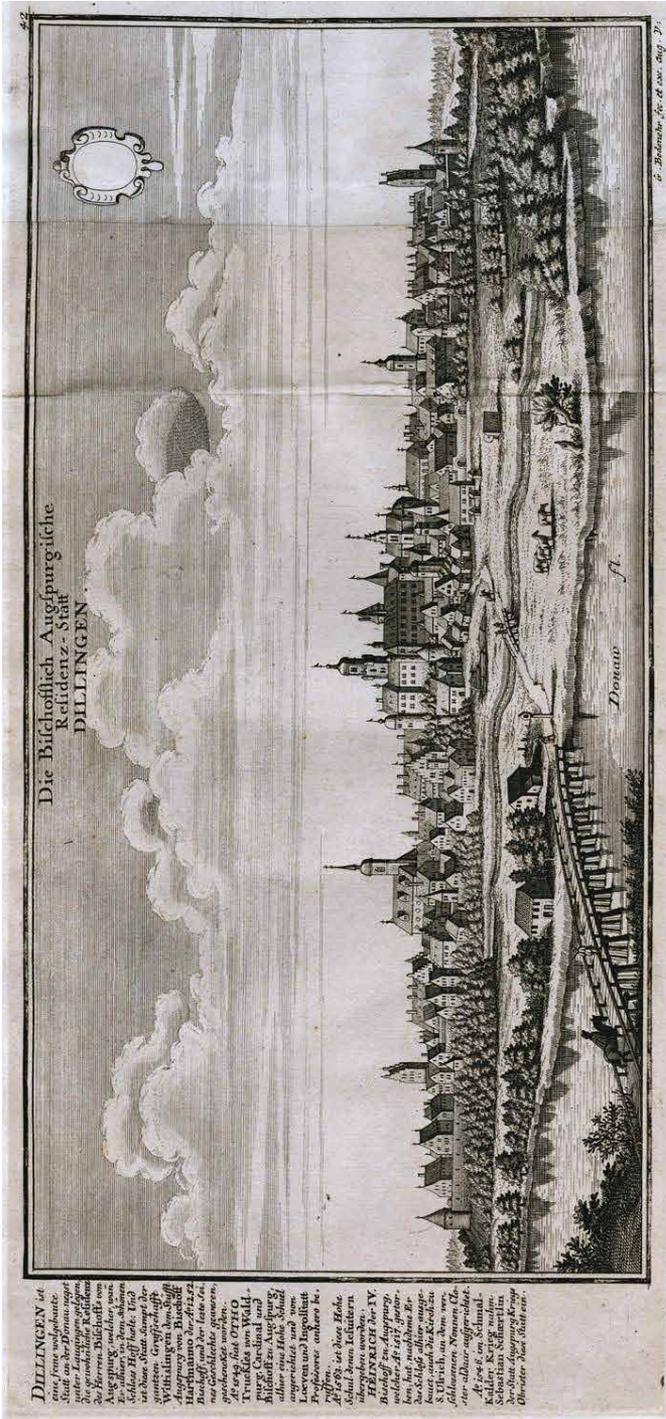


Abb. 2: Die „Staats- und Adresshandbücher“ des Schwäbischen Reichskreises, die in ähnlicher Form auch für andere Reichskreise bekannt sind, geben Ende des 18. Jahrhunderts Aufschluss zur Territorial- und Verwaltungsstruktur der Kreisstände. Hier die in Ulm gedruckte, über die Stettin'sche Buchhandlung vertriebene Ausgabe für das Jahr 1793. Bildnachweis: URL: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/staats_adresshandbuch_schwaebischen_reichs_kraises1793; VD 18: 9028397X



DILLINGEN ist eine kleine Stadt, unter Ludwig von Bayern, der Herrsch. Bischoff von Augsburg, welcher nach seinem Tode, sein Reich an seine Frau, die Kaiserin Margarethe, überließ. In dem Jahr 1547, wurde die Stadt durch die Schweden zerstört. In dem Jahr 1648, wurde die Stadt durch die Franzosen zerstört. In dem Jahr 1710, wurde die Stadt durch die Franzosen zerstört.

Abb. 3: Dillingen von Süden mit Donau. Kupferstich von Gabriel Bodenehr, um 1710. Bildnachweis: Studienbibliothek Dillingen: Grafk Di 2.8

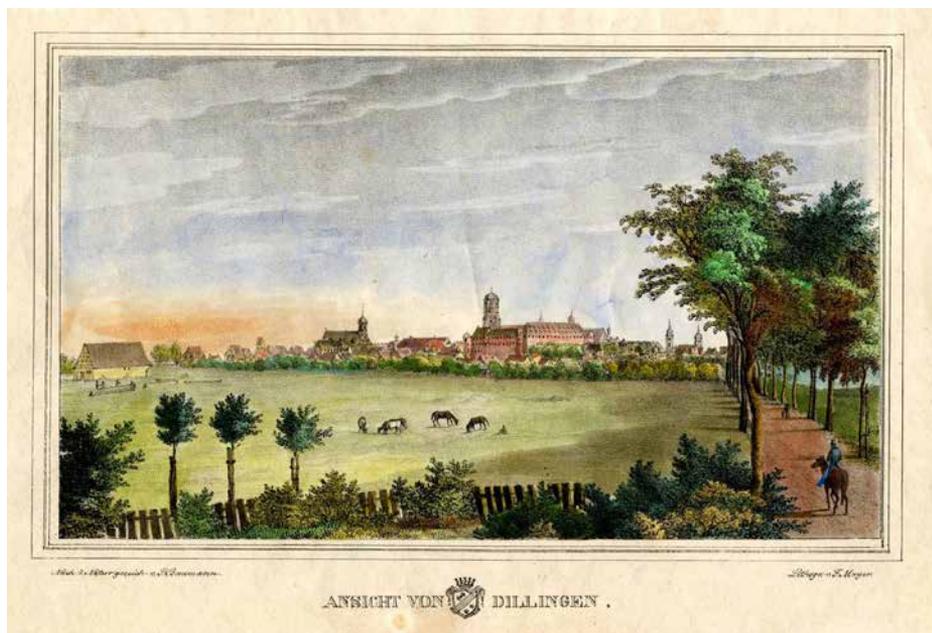


Abb. 4: Dillingen von Süden. Lithografie von F. Mayer, nach der Zeichnung von P. Baumann, um 1840. Bildnachweis: Studienbibliothek Dillingen: Grafik Di 4.3

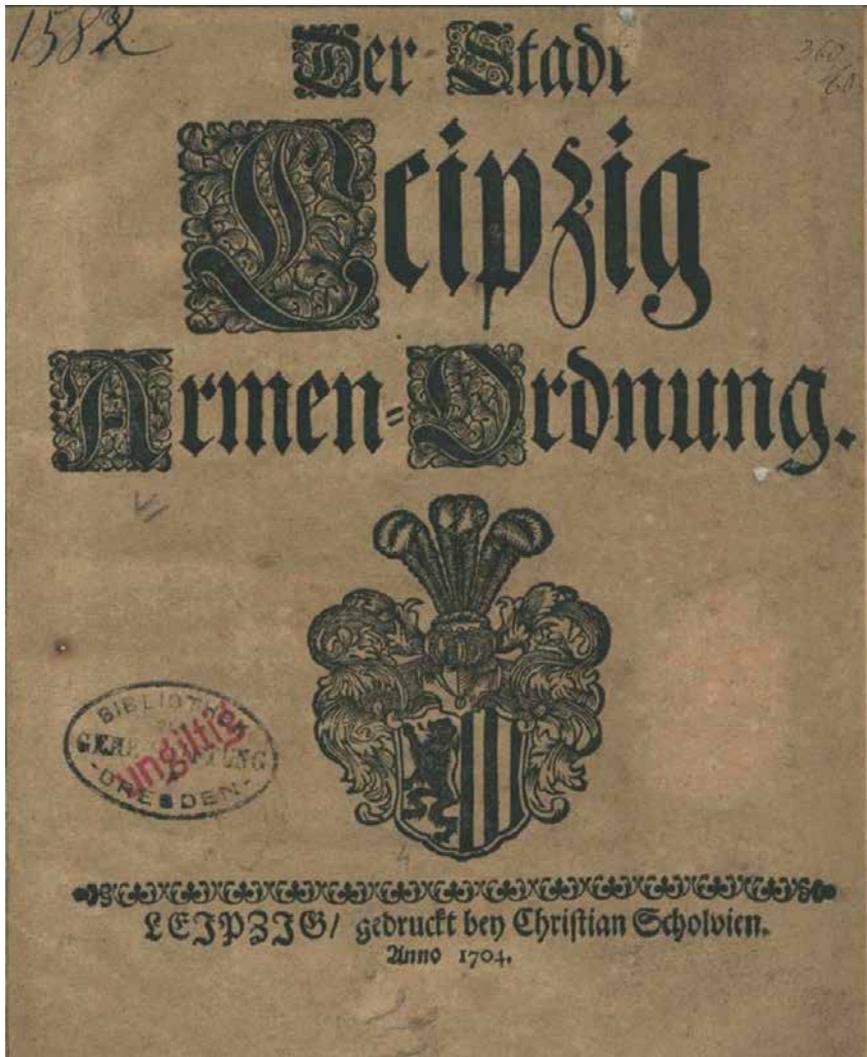


Abb. 5: Leipziger Armenordnung, Druck bei Christian Scholzien, 1704. Bildnachweis: Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek Dresden: 2.A.6447

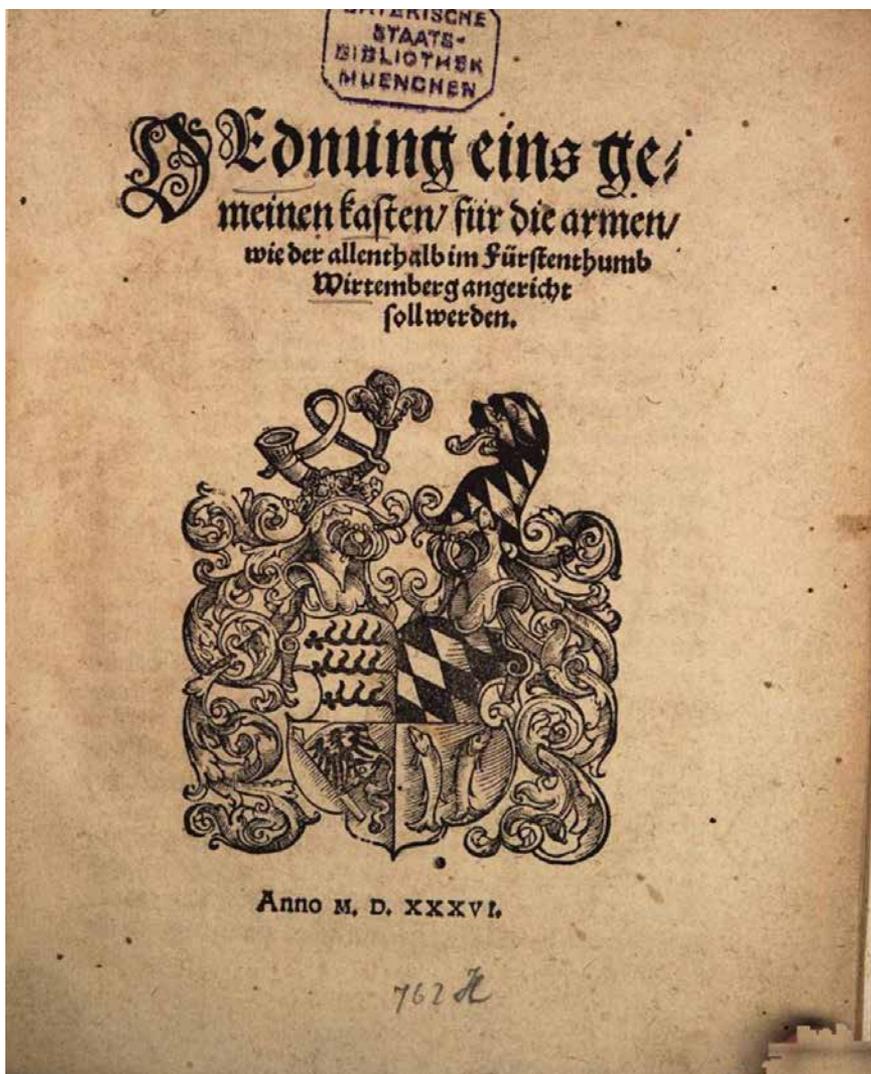


Abb. 6: *Ordnung eins gemeinen kasten/ für die armen/ wie der allenthalb im Fürstenthumb Wirttemberg angericht soll werden, 1536. Bildnachweis: Bayerische Staatsbibliothek München: 4 J.germ.202,5*



Abb. 7: Nürnberger Bettelzeichen. Bildnachweis: URL: <http://alt.forum-nuernberger-werkstaetten.de/aktionen/ausstellung/mittelalter/bettelwesen.html> (1.10.2021)

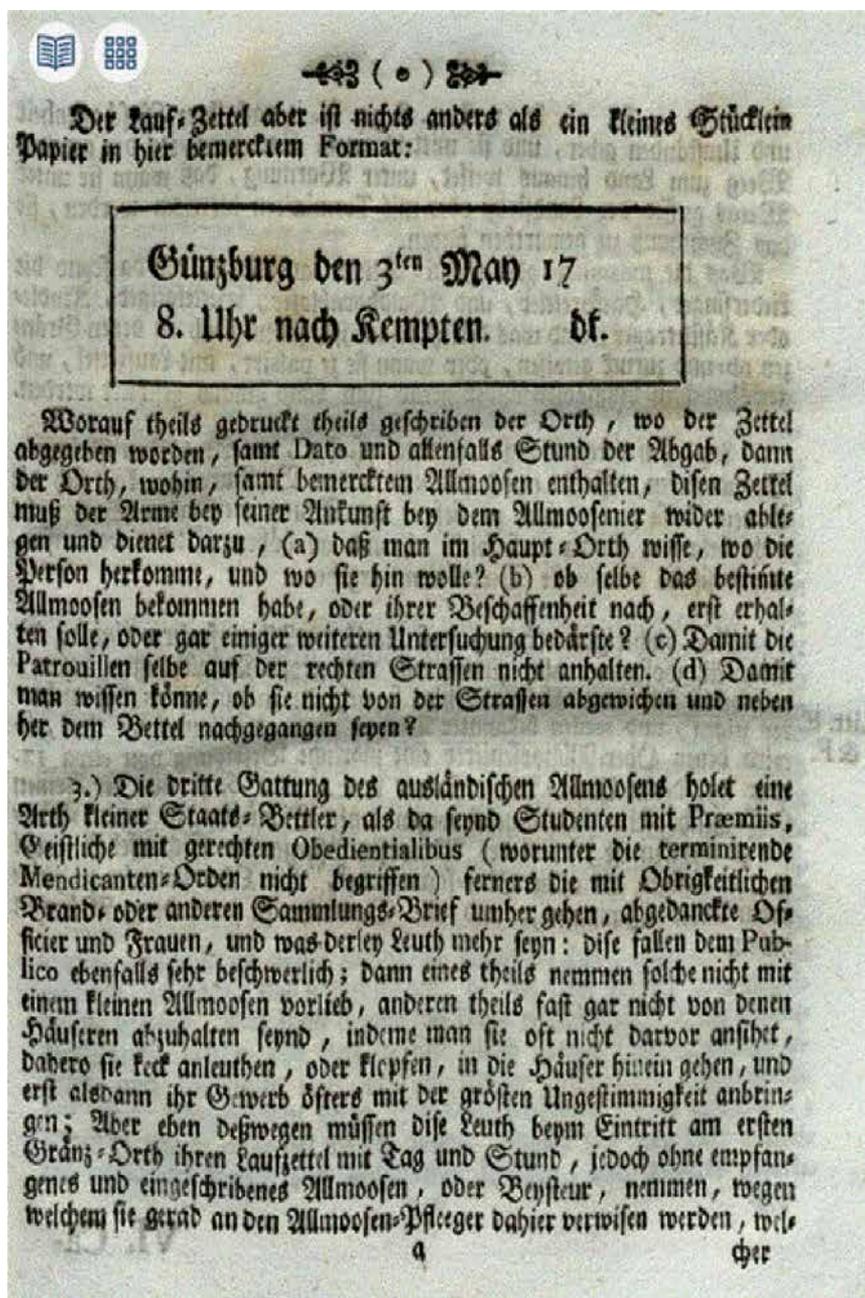


Abb. 8: Laufzettel von Günsburg nach Kempten vom 3. Mai aus der Kemptner Bettelordnung von 1776. Bildnachweis: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen: DD 92 A 33576

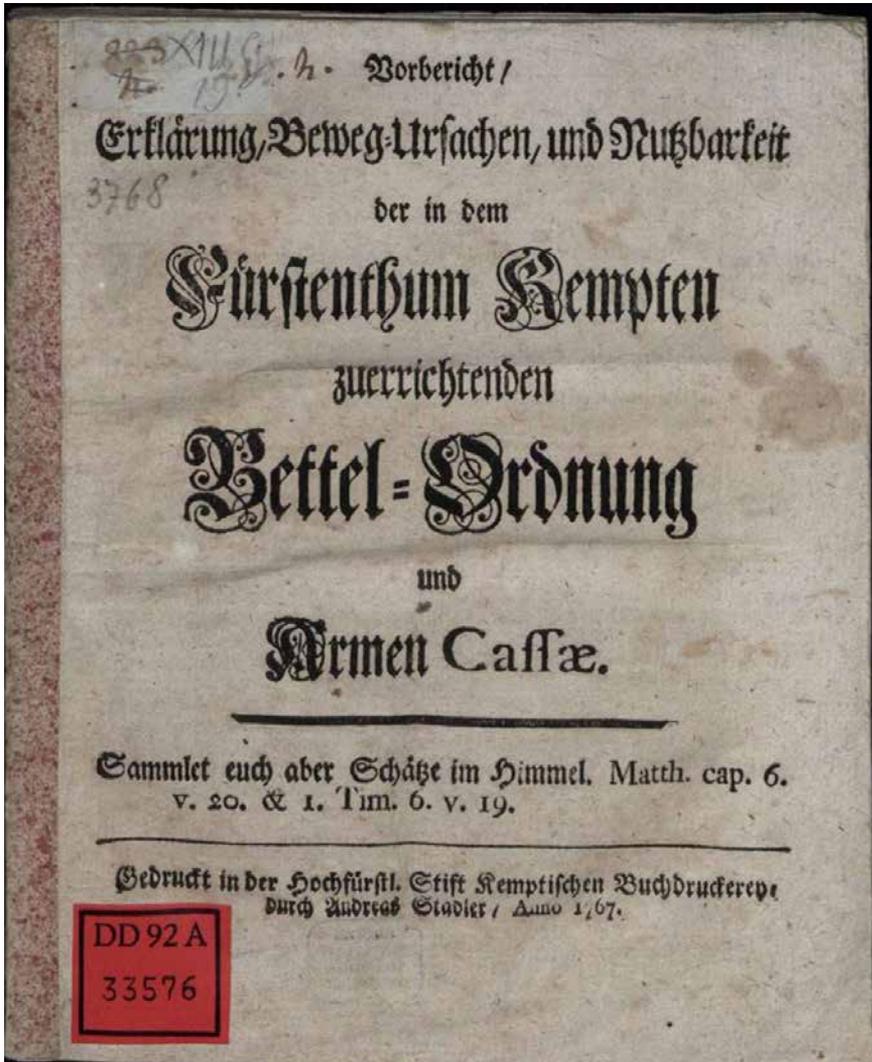


Abb. 9: Vorbericht zur Bettelordnung im Fürststift Kempten von 1776. Dort war die Rede von „Grenzplacaten“ zur Abwehr der Bettlerströme. Bildnachweis: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen: DD 92 A 33576, Littera I, „Placat“

Pappia Eckhart auf der von der Land-
 schaft Linz angeforderten Depositions-
 liste nach dem 17ten Artikel

Sechlich Conrad 26 Jahr alt von Ginzshausen
 Sechlinger Sebastian 31 Jahr alt von Wörzshausen
 Lang - Jacob 48 Jahr alt von Ginzshausen
 Hoffmann Maria Anna 27 Jahr alt von Wörzshausen
 Mayer Joseph 34 Jahr alt von Ginzshausen
 Summa 5

Abb. 10: Deportationsliste aus Linz, 1783. Bildnachweis: Staatsarchiv Bamberg: Fränkischer Kreis, Kreisarchiv, Nr. 2525

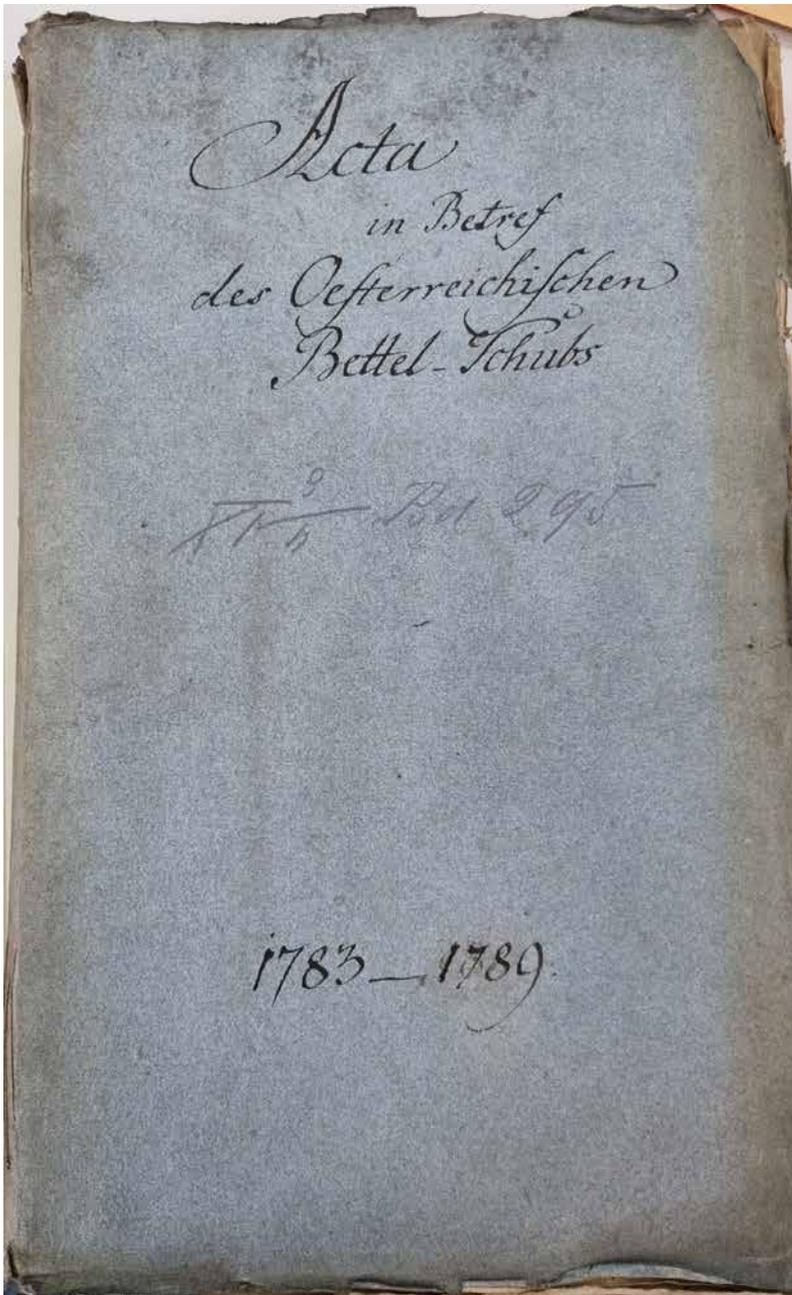


Abb. 11: Aktendeckel der Kreisdirektorial-Gesandtschaft aus dem ehemaligen Kreisarchiv, nach 1789. Bildnachweis: Staatsarchiv Bamberg: *Fränkischer Kreis, Kreisdirektorialgesandtschaft*, Nr. 269

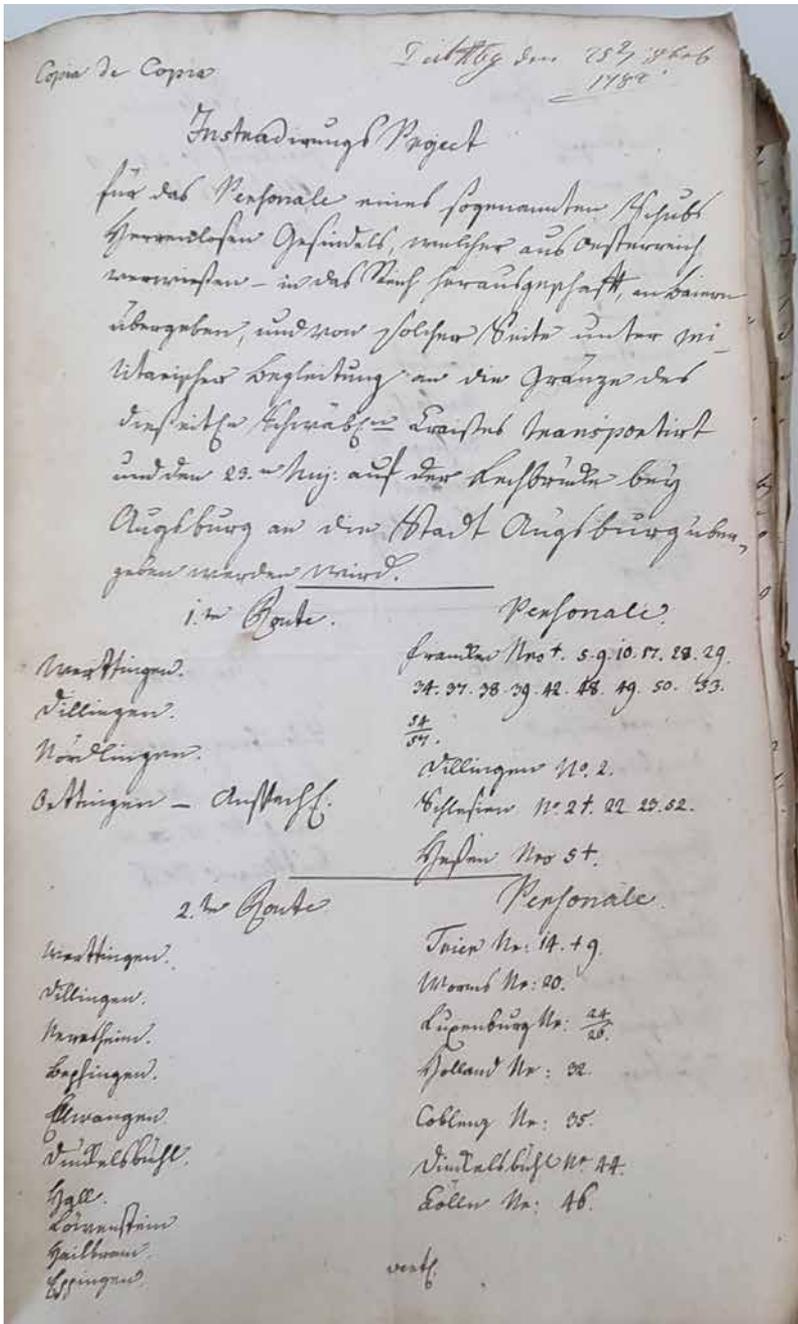


Abb. 12: Instradirungs Project von 1789, Seite 1. Bildnachweis: Staatsarchiv Bamberg; Fränkischer Kreis, Kreisdirektorialgesandtschaft, Nr. 269

3. Route.		Personale.	
Altenburg.		Frankfurt, N ^o . 1. 4. 7. 11.	
Villingen.		Elbst, N ^o . 8. 27.	
Geisingen.		Quirndorf, N ^o . 18.	
Stadtm.			
Quirndorf.			
Altenburg	—	Hofstadt.	
		Mühlhausen.	
		Geisingen.	
Offitz	—	Stadtm.	
Offitz	—	Offitz	
Offitz			
4. Route.		Personale.	
Zustmarschhaus.		Geisingen, N ^o . 9.	
Geisingen.		Geisingen, N ^o . 13.	
Ulm.		Ulm, N ^o . 15. 20. 21.	
Geisingen.		Mühlhausen, N ^o . 16.	
Mühlhausen.			
Ulm.			
Mühlhausen.			
Geisingen.			
Geisingen.			
Geisingen.			

Abb. 13: Instradierungs Project von 1789, Seite 2. Bildnachweis: Staatsarchiv Bamberg: Fränkischer Kreis, Kreisdirektorialgesandtschaft, Nr. 269